

**AfPE L -667-PFV Erdgas LNG
Brunsbüttel - Hetlingen**

Kiel, 21. November 2022

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
für den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 Brunsbüttel –
Hetlingen (1. Bauabschnitt)**

**Niederschrift
über den Erörterungstermin mit Privaten und Umweltverbänden
am 06.10.2022 um 10.00 Uhr
im Elmshorner Dienstleistungszentrum (EDZ)**

Anlagen zur Niederschrift:

- Anhang 1 – Tagesordnung
- Anhang 2 – Teilnehmerliste - nicht veröffentlicht -
- Anhang 3 – Präsentation Projektvorstellung
- Anhang 4 – Präsentation Bodenschutz
- Anhang 5 – Präsentation Umgang mit Drainagen

Donnerstag, der 06.10.2022:

Bei der Verhandlung sind anwesend:

s. Teilnehmerliste (Anhang 2)

Top 1: Begrüßung, Organisatorisches

Die Leiterin des Amtes für Planfeststellung Energie (AfPE) begrüßte die Anwesenden und eröffnete den Erörterungstermin (EÖT).

Anschließend stellte sie sich selbst vor. Das AfPE sei als Planfeststellungsbehörde für die Genehmigung des hier zu erörternden Vorhabens, dem Bau einer Gasleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen, zuständig. Sie erklärte, dass das AfPE nicht für die Genehmigungen der schwimmenden oder landgebundenen Terminals zuständig sei. Das AfPE sei Teil des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN).

Sie stellte anschließend die bearbeitende Ingenieurin beim AfPE, die ebenfalls auf dem Podium saß, und die bearbeitende Landespflegerin beim AfPE, die im Saal Platz genommen hatte, vor.

Sie erklärte, dass das AfPE von der Möglichkeit der Beauftragung eines Projektmanagers nach § 43g Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Gebrauch gemacht habe. Aufgabe des Projektmanagers sei die Unterstützung des AfPE bei der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, wozu auch die Organisation dieses EÖT gehöre. Der Projektmanager werde nicht selbst hoheitlich tätig. Die Entscheidung treffe allein die Planfeststellungsbehörde.

Die Leiterin des AfPE wies darauf hin, dass die Vorhabenträgerin (VHT), die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, mit ihren Vertretern und externen Fachexperten rechts des Podiums sitze und sich anschließend unter dem Tagesordnungspunkt 2 selbst vorstellen werde (siehe Seiten 5 ff.).

Sie erklärte, dass es sich um einen nicht-öffentlichen Termin handle (sog. Betroffenen Öffentlichkeit). Nur diejenigen, die eine Einwendung erhoben hätten oder betroffen seien, dürften an dem EÖT teilnehmen. Zur Kontrolle liege eine Anwesenheitsliste im Saal aus. Sie bat um Eintragung, sofern nicht bereits geschehen. Teilnahmeberechtigt seien außerdem Umweltvereinigungen.

Die Verhandlungsleiterin wies darauf hin, dass die Möglichkeit bestehe, bei Besprechungsbedarf zu datenschutzrelevanten Themen wie Grundeigentum oder Betriebsinterna einen Einzelerörterungstermin mit dem AfPE und der VHT abzustimmen. Sie bat darum, dass sich Interessierte bis zum 13. Oktober 2022 an das AfPE wenden. Die E-Mail-Adresse des AfPE sei in der Bekanntmachung des Erörterungstermins zu finden.

Weiter fragte sie, ob Vertreter der Presse anwesend seien. Dies war nicht der Fall.

Sie fragte, ob nicht-betroffene Personen anwesend seien. Dies war ebenfalls nicht der Fall.

Falls Personen gleichzeitig als Vertreter für andere anwesend seien, bat sie um Überreichung der erforderlichen Vollmachten.

Sie erklärte, dass es sich am heutigen Tag um den ersten Tag des EÖT für Privateinwender und Umweltverbände handle, der bei Bedarf am morgigen Freitag, den 7. Oktober 2022 fortgesetzt werde. Die entsprechende Tagesordnung sei vor etwa einer Woche online veröffentlicht worden.

Weiter wies sie darauf hin, dass Ton- und Bildmitschnitte des EÖT durch Teilnehmer nicht zulässig seien.

Die Verhandlungsleiterin erläuterte ferner, dass der Verlauf des EÖT im Auftrag des AfPE akustisch aufgenommen werde. Sie bat darum, bei Wortbeiträgen deutlich in das Mikrofon zu sprechen und zu Beginn sowohl den Namen als auch ggf. den vertretenen Umweltverband zu nennen. Nur so könne sichergestellt werden, dass die Beiträge auf dem Tonband aufgenommen und im Rahmen der Protokollerstellung der richtigen Person zugeordnet würden. Die Tondatei des EÖT werde nur behördenintern verwendet und nicht an Dritte oder Teilnehmer herausgegeben. Der Mitschnitt diene lediglich als Unterstützung für die Erstellung des schriftlichen Protokolls, das erstellt werde.

Falls die Übersendung des Protokolls gewünscht werde, sei dies in der Teilnehmerliste zu vermerken. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Protokolls sei unzulässig.

Ein Einwender fragte nach der Rechtsgrundlage für den Mitschnitt des Protokolls.

Die Verhandlungsleiterin antwortete, dass das Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) zur Protokollführung verpflichte und das AfPE gewisse Qualitätsanforderungen an das Protokoll habe. Der Mitschnitt diene als Unterstützungshilfe bei der Erstellung des Protokolls und sei durchaus üblich bei derartigen Terminen.

Ein Vertreter des Projektmanagers ging im Nachgang auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. Juni 2016 ein, nach der die Tonbandaufzeichnung eines EÖT auch ohne Zustimmung der Teilnehmer zulässig sei, wenn sie lediglich dem Zweck der Protokollerstellung diene und den Teilnehmern vorher angekündigt worden sei. Man bewege sich daher auf der Basis der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die Verhandlungsleiterin gab die Möglichkeit, Fragen zur Organisation des EÖT zu stellen.

Sie ging anschließend auf den Zweck und die Ziele des EÖT ein. Das gegenständliche Vorhaben, die Errichtung und der Betrieb einer Anbindungsleitung einer LNG-Anlage an das Fernleitungsnetz bei Hetlingen, sei als Vorhaben nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 EnWG planfeststellungspflichtig. Ein etwaig ergehender Planfeststellungsbeschluss habe Konzentrationswirkung, d.h. er ersetze alle fachbehördlichen Genehmigungen, die grundsätzlich für das Vorhaben erforderlich und von den jeweiligen Behörden zu erteilen gewesen wären. Aus diesem Grund sei die Planfeststellungsbehörde auf eine möglichst breite Informationsgrundlage angewiesen.

Der EÖT diene insbesondere dazu, dass das AfPE nicht nur von den Fachbehörden, sondern auch von den Privaten und Umweltverbänden, die i.d.R. über eine wesentlich tiefere Ortskenntnis als das AfPE verfügten, die erforderlichen Sachinformationen erhalte, um auf einer breiten Informationsgrundlage eine den jeweiligen Belangen gerecht werdende Entscheidung treffen zu können. Der EÖT diene außerdem der Information der Einwender, solle etwaige Missverständnisse aufklären und den Weg für Kompromisse und Abstimmungen zwischen der VHT und den Betroffenen bereiten. Außerdem diene der EÖT der Gewährung rechtlichen Gehörs.

Der Antrag der Vorhabenträgerin (VHT) sei am 4. Juli 2022 beim AfPE eingereicht worden. Er beinhalte ein kurzes Antragsschreiben und umfassende Antragsunterlagen, die in Papierform im Veranstaltungsraum eingesehen werden könnten.

Die Auslegung sei vom 19. Juli 2022 bis zum 25. Juli 2022 vor allem im Internet erfolgt. Dies sei nach den Corona-Regelungen und dem LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG - Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases) zulässig gewesen. In vier von acht Ämtern habe man zusätzlich die Antragsunterlagen in Papierform ausgelegt.

Die Einwendungsfrist habe am 1. August 2022 geendet. Diese kurze Frist ergebe sich ebenfalls aus dem LNGG. Innerhalb der Frist seien 46 Einwendungen von Privatbetroffenen und 3 von Umweltvereinigungen eingegangen. Außerdem hätten diverse Träger öffentlicher Belange (TöB) Stellung genommen, deren Inhalte man bereits im gestrigen Termin erörtert habe.

Die eingegangenen Einwendungen seien vom AfPE gesichtet worden und auch an die VHT übersandt worden. Die VHT habe sich der Einwendungen inhaltlich angenommen und hierauf erwidert. Diese Erwidierungen seien den Einwendern, soweit eine Grundstücksbetroffenheit vorliege, vor dem EÖT zugegangen. Sie betonte, dass es sich bei den Erwidierungen um die Ansicht der VHT und

nicht um die Einschätzung des AfPE handele. Grundlage der vom AfPE zu treffenden Entscheidung sollten insbesondere auch die Ergebnisse des EÖT werden.

Die Verhandlungsleiterin wies darauf hin, dass die VHT einen Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gestellt habe. Der vorzeitige Baubeginn sei für einige Untersuchungen, wie z.B. archäologische Sondierungen oder Munitionsaufsuchung, bereits im September 2022 zugelassen worden. Die VHT habe mit diesen Maßnahmen bereits begonnen.

Der EÖT sei am 7. September 2022 bekanntgegeben worden. Soweit Einwendungen erhoben worden seien, seien die Einwender auch unmittelbar eingeladen worden.

Die für die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) anwesende Rechtsanwältin beantragte die Übersendung der TÖB Stellungnahmen und fragte noch einmal nach der Rolle des AfPE sowie des Projektmanagers und der einzelnen Personen.

Die Verhandlungsleiterin erläuterte, dass das AfPE sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde sei. Es gebe in Schleswig-Holstein keine Trennung der Zuständigkeiten im Energiebereich. Auch intern im AfPE nehme man keine Trennung der Personen vor, die für Anhörungen und für Planfeststellungen zuständig seien. Sie stellte erneut die Personen auf dem Podium vor und erklärte die Rolle des Projektmanagers.

Über den Antrag der DUH, die Stellungnahme der TÖB zu übersenden, werde im Nachgang zum EÖT, innerhalb der nächsten Woche, entschieden.

Der Vorsitzende der Bürgerinitiative gegen CO2 Endlager e.V., ging auf die Anwendbarkeit des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) auf das Vorhaben ein. In der Anlage des LNGG seien die erfassten Vorhaben abschließend benannt. In Nr. 1.3 der Anlage seien Leitungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG (Standort German LNG Terminal und Standort Hafen – Anschlusspunkt Gasleitungsnetz) genannt. Es werde jedoch nicht von der Anbindung an das Gasfernleitungsnetz gesprochen. Nach Auffassung des Einwendenden sei die Anbindung an das Gasfernleitungsnetz etwas anderes als die Anbindung an das Gasleitungsnetz. Es sei davon auszugehen, dass das Vorhaben als Anbindungsleitung an das Gasfernleitungsnetz mangels Auflistung in der Anlage nicht unter das LNGG falle.

Die Verhandlungsleiterin antwortete, dass weder das LNGG noch das EnWG eine Definition des Begriffs des Gasleitungsnetzes bereitstelle. Nach ihrer Einschätzung sei der Begriff als Oberbegriff für das Gasverteilsnetz und das Gasfernleitungsnetz zu verstehen. Das LNGG sei somit nach dem Willen des Gesetzgebers auf das Vorhaben anzuwenden.

Die Rechtsanwältin der DUH bat darum, die Interpretation des Begriffs durch die Verhandlungsleiterin im Protokoll festzuhalten. Sie erklärte, dass das LNGG an anderer Stelle den Begriff des Gasfernleitungsnetzes ausdrücklich nenne und deutete an, dass der Begriff des Gasleitungsnetzes deswegen auch als Aliud und nicht als Oberbegriff zu sehen sei, der auch das Gasfernleitungsnetz erfasse. Etwas anderes sei auch der Gesetzgebung zum LNGG nicht zu entnehmen.

Die Verhandlungsleiterin wies darauf hin, dass das AfPE anlässlich der Auslegung der Antragsunterlagen einen Vermerk veröffentlicht habe, in dem ausgeführt worden sei, dass und aus welchen Gründen das Vorhaben aus Sicht des AfPE dem LNGG unterliege.

Top 2: Vorstellung des Vorhabens

Ein Vertreter der VHT stellte sich selbst sowie die weiteren Vertreter der VHT vor. Außerdem seien einige interne und externe Planer für die VHT zur Beantwortung etwaiger Fachfragen anwesend.

Er präsentierte gemeinsam mit einem weiteren Vertreter der VHT das Vorhaben „ETL 180 Brunsbüttel -Hetlingen (1. Abschnitt)“. Für den Inhalt der Projektvorstellung wird auf die Powerpoint Präsentation im Anhang 3 zu diesem Protokoll verwiesen.

Ein Vertreter der DUH ging auf die Anbindung der ETL 180 an die ETL 185 (ETL 180.100) ein (vgl. Folie 9 der Präsentation im Anhang 3), die Gegenstand eines gesonderten Genehmigungsverfahrens werden solle. Er wies darauf hin, dass eine im Rahmen der Präsentation gezeigte Karte, auf der die ETL 185 und der Beginn des 2. Bauabschnitts der ETL 180 eingezeichnet waren, veraltet sei, weil eine dort noch eingezeichnete Windkraftanlage zwischenzeitlich zurückgebaut worden sei. An anderer Stelle befände sich zudem eine Baustelle für den Konverter für den SuedLink.

Ein Vertreter der VHT erklärte, dass mit der Karte der schematische Zusammenhang zwischen der ETL 180 und der ETL 185 dargestellt werden solle. Hierfür könne die Karte herangezogen werden, obwohl sie veraltet sei. Der Rückbau der Windenergieanlage und die stattfindenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der ETL 185 sowie SuedLink seien der VHT bekannt.

Der Vertreter der DUH bat darum, ins Protokoll aufzunehmen, dass die gezeigte Karte keine aktuelle sei und daher nicht den präzisen Trassenverlauf im Bereich Brunsbüttel zeigen könne.

Der Vertreter der VHT ergänzte, dass der genaue Verlauf der Anbindung der ETL 180 an die ETL 185 (2. Bauabschnitt, ETL 180.100) noch nicht abschließend feststehe. Die ETL 180.100 werde jedoch im Wesentlichen auf dem Gelände der Covestro AG liegen.

Der Vertreter der DUH fragte, ob man auch für den 2. Abschnitt der ETL 180 (ETL 180.100) das LNGG für anwendbar halte.

Die Verhandlungsleiterin bestätigte dies und verwies darauf, dass es sich um den 2. Bauabschnitt der ETL 180 handele und dieser damit ebenfalls dem LNGG unterfalle.

Ein Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e.V., meinte, dass die Gesamtkapazität, die am LNG-Terminal ankommen werde, vom Gasfernleitungsnetz nicht aufgenommen werden könne. Die in den Antragsunterlagen angegebenen Mengen, die durch die ETL 180 transportiert werden sollten, könnten durch das Gesamtgasnetz in Schleswig-Holstein nicht aufgenommen werden. Hierfür sei ein umfassender Ausbau des Gasfernleitungsnetzes erforderlich. Da dieser Ausbau aber nicht auf der Grundlage des LNGG erfolgen könne, seien die für die ETL 180 geplanten Kapazitäten zunächst jedenfalls nicht realisierbar. Dies dürfte auch dem AfPE bekannt sein.

Ein Vertreter der VHT stellte klar, dass keine Ableitungsprobleme in Richtung Hetlingen bestünden, sondern im Hinblick auf einen alternativ geprüften Anbindungspunkt in Klein Offenseth.

Der Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e.V., fragte noch einmal nach, ob das Fernleitungsnetz in der Lage sei, die geplanten Gesamtkapazitäten, die über Flüssiggas importiert werden sollen, aufzunehmen und weiterzuleiten.

Der Vertreter der VHT führte aus, dass das schwimmende Terminal (Floating Storage and Regasification Unit - FSRU) und das landgebundene Terminal nicht für eine parallele Nutzung gebaut würden. Es sei geplant, erst die FSRU an das Gasleitungsnetz anzuschließen und anschließend das landgebundene Terminal.

Der Vertreter der Bürgerinitiative erwiderte, dass diese Angaben nicht seinem Kenntnisstand entsprächen. Er gehe davon aus, dass das Gasfernleitungsnetz in Schleswig-Holstein nicht ausreiche, um die ankommenden Gasmengen aufzunehmen. Es müsse überprüft werden, ob die vollen Kapazitäten der ETL 180 in das Gasfernleitungsnetz überhaupt aufgenommen werden könnten. Die Planung einer Gasleitung für die Beförderung von Gas, das letztlich nicht in das Fernleitungsnetz aufgenommen werden könne, sei nicht erforderlich.

Die Verhandlungsleiterin erklärte, dass die Anmerkungen von dem Vertreter der Bürgerinitiative bei der Prüfung berücksichtigt würden.

Ein Vertreter vom Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), kritisierte, dass die kurzen Beteiligungsfristen insbesondere ihn als Ehrenamtler vor eine besondere Herausforderung gestellt hätten. Er habe Bedenken, dass das Vorhaben in der kurzen Zeit ausreichend geprüft werde.

Ein Vertreter des Projektmanagers verwies auf die Tagesordnung und darauf, dass man das Thema Beteiligungsfristen noch konkreter zum Tagesordnungspunkt 3 erörtern werde (siehe Seite 10 f.).

Ein Einwender bat darum, dass die Folien der Vorhabenpräsentation mit dem Protokoll übersandt würden.

Dies sagte die Verhandlungsleiterin zu.

Der Einwender fragte, ob die ETL 180 in der Lage sei, gasförmigen oder flüssigen Wasserstoff zu transportieren.

Ein Vertreter der VHT antwortete, dass die Leitung nur für gasförmigen Wasserstoff geeignet sei. Dies sei in Zukunft aufgrund der Materialwahl unproblematisch möglich. Der Leitungsbau sei auf mehrere Jahrzehnte ausgelegt und solle auch in Zukunft sinnvoll sein. Man wolle nachhaltige Infrastrukturen bieten.

Die Verhandlungsleiterin fragte, ob Umbauten für den Transport von Wasserstoff an der Leitung erforderlich seien.

Dies verneinte der Vertreter der VHT und führte aus, dass die Leitung von Beginn an so geplant und errichtet werde, dass sie sich auch für den (späteren) Transport von Wasserstoff eigne.

Eine Vertreterin der DUH fragte, für welche Kapazitäten die FSRU in Brunsbüttel geplant sei.

Ein Vertreter der VHT antwortete, dass die FSRU zunächst für eine Gesamtkapazität von 7,5 Mrd. m³ Flüssiggas pro Jahr geplant gewesen sei. In der Zwischenzeit sei jedoch ein Schiffswechsel vollzogen worden. Die neue FSRU sei in der Lage, 10 Mrd. m³ Flüssiggas pro Jahr aufzunehmen.

Die Vertreterin der DUH fragte, ob die ETL 185 in der Lage sei, diese 10 Mrd. m³ aufzunehmen.

Ein Vertreter der VHT führte aus, dass die ETL 185 als eigenständige Leitung in der Lage sei, die 10 Mrd. m³ aufzunehmen. Wäre die ETL 185 für sich genommen nicht in der Lage, die komplette Kapazität der FSRU aufzunehmen, wäre die bereits geplante Verbindung zwischen der ETL 180 und ETL 185 sinnlos. Allerdings sei die ETL 185 interimswise an das nachgelagerte Netz der SH-Netz AG angebunden. Dieses sei nicht in der Lage, die ankommenden Gesamtkapazitäten aufzunehmen.

Die Vertreterin der DUH fragte nach den Kapazitäten des geplanten landgebundenen Terminals.

Ein Vertreter der VHT erklärte, dass im aktuellen Entwicklungsplan hierfür 8 Mrd. m³ Flüssiggas im Jahr geplant seien.

Die Vertreterin der DUH wies auf einen Widerspruch in den Unterlagen der VHT hin. Zum Teil sei von 8 Mrd. m³, zum Teil von 10 Mrd. m³ die Rede.

Ein Vertreter der VHT erklärte dies mit dem zwischenzeitlichen Schiffstausch und der damit einhergehenden Änderung der Gesamtkapazität auf 10 Mrd. m³. Seitens des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWK) gehe man auch bei dem neuen Schiff von 7,5 Mrd. m³ aus, weil ggf. eine Wartung einer der vier verbauten Tanks erfolgen müsse. Es sei aber grundsätzlich eine maximale Kapazität von 10 Mrd. m³ möglich, sodass hierauf auch die Planung aufgebaut sei.

Ein weiterer Vertreter der VHT stellte noch einmal klar, dass die Interimslösung über die ETL 185 lediglich in der Lage sei, 3,5-4 Mrd. m³ Flüssiggas aufzunehmen, weil die Anbindung an das Bestandsnetz der SH-Netz AG die Aufnahme darüberhinausgehender Kapazitäten nicht ermögliche. Die Gasfernleitung ETL 180, die die volle Einspeisung der Kapazitäten in das Fernleitungsnetz ermögliche, werde erst zum Ende des Jahres 2023 fertiggestellt werden können.

Die Vertreterin der DUH führte aus, dass lediglich 3,5 bis 4 Mrd. m³ erforderlich seien, um die bestehende Gaskrise zu bewältigen. Bei dieser Kapazität sei auch eine Anwendung des LNGG nicht nötig. Ihr fehle eine Auseinandersetzung der VHT in den Antragsunterlagen mit den erforderlichen, geplanten und tatsächlich umsetzbaren Kapazitäten.

Die Verhandlungsleiterin merkte vermittelnd an, dass die unterschiedlichen Angaben der Anlagenkapazitäten für das ankommende Flüssiggas womöglich darauf zurückzuführen seien, dass „viele Akteure unterschiedliche Zahlen vor Augen“ hätten.

Ein Vertreter der DUH stellte in Frage, ob ein Bedarf für den Bau der ETL 180 bestehe. Er bat darum, die Unterlagen, aus denen sich die unterschiedlichen Kapazitäten ergäben, so z.B. von der VHT, vom BMWK oder der Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e. V. (FNB Gas) aus ihrem Zwischenbericht zum Netzentwicklungsplan Gas, zu Protokoll zu nehmen. Er regte dringend eine belastbare Bedarfsprüfung für das Vorhaben unter Einbeziehung dieser Unterlagen an.

Er ging sodann auf die Aussage eines Vertreters der VHT ein, dass auch die ETL 185 Flüssiggas von bis zu 10 Mrd. m³ abtransportieren könne. Diese Information sei neu für ihn und den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen. Er gehe davon aus, dass erst erhebliche Ausbaumaßnahmen in das einzuspeisende Fernleitungsnetz erforderlich würden, um die geplanten Gasmengen abtransportieren zu können, weswegen die Leitung – zumindest zum geplanten Zeitpunkt der Inbetriebnahme – keinen Nutzen habe.

Ein anderer Vertreter der VHT erläuterte, dass die ETL 185 nur begrenzt Gas aufnehmen könne, weil die Kapazitäten der Gasleitungen der SH-Netz AG, an das die ETL 185 angebunden würde, begrenzt seien. Das SH-Netz könne das Gas nicht in der gesamten Menge aufnehmen, weil diese Leitungen mit einem geringeren Durchmesser nutze. Deswegen bedürfe es der ETL 180. Zu der Frage, ob das gesamte Gasfernleitungsnetz für die ankommenden Gasmengen ertüchtigt werden müsse, äußerte er, dass die Erweiterung von Bestandsnetzen – insbesondere in Niedersachsen – geplant sei. Es sei darüber hinaus zu bedenken, dass die unterschiedlichen Anlagen nicht alle gleichzeitig gebaut und betrieben würden, sondern erst nach und nach, so dass die ETL 180 auch auf den Transport der genannten langfristigen Mengen ausgelegt sei.

Der Vertreter der DUH erwiderte, dass die Vorhaben in Stade, Wilhelmshaven und Brunsbüttel in unmittelbarer zeitlicher Nähe geplant und gebaut würden. Er stelle sich die Frage, wieso, wenn ein genereller Netzausbau erforderlich sei, nicht anstelle des Neubaus der ETL 180 das Netz der SH-Netz AG ausgebaut werde.

Ein Vertreter der VHT entgegnete, dass der Sachverhalt weiterhin von dem Vertreter der DUH nicht richtig dargestellt worden sei. Die Ferntransportleitung ETL 180 sei erforderlich, um die Ausspeisepunkte der Gasunie, z.B. zu den Stadtwerken oder der Industrie, zu erreichen. Des Weiteren solle das angelandete Gas der gesamten Bundesrepublik zur Verfügung gestellt werden. Für diesen Zweck sei ein Ausbau des Bestandsnetzes in Schleswig-Holstein nicht zielführend.

Der Vertreter der DUH fragte vor dem Hintergrund, dass ein Teil des LNG unmittelbar im SH Netz verbraucht werde, wie viel Erdgas durch die Firma Yara in Brunsbüttel, einer der – seiner Kenntnis nach – größten Erdgasverbraucher in Deutschland, verbraucht und abgenommen werde.

Ein Vertreter der VHT hielt fest, dass die Versorgung der Yara nicht Bestandteil des Vorhabens sei.

Eine Vertreterin der DUH stellte den Antrag, dass durch Einholung eines Sachverständigengutachten Beweis darüber erhoben werde, in welchen Mengen die Yara und weitere Chemieanlagen in Brunsbüttel Gas abnehmen und verbrauchten.

Die Verhandlungsleiterin wies darauf hin, dass man diese Informationen bei der SH-Netz AG abfragen könne, die hierzu die Wissensträger seien.

Ein Einwender bemerkte, dass es ihn erstaune, dass die VHT nicht wisse, welchen Gasverbrauch das Unternehmen habe.

Er ging anschließend auf die Folie 9 der Präsentation der VHT ein (Verbindung zwischen der ETL 180 und ETL 185). Vor dem Hintergrund, dass es noch keine konkreten Aussagen zum Verlauf der ETL 180.100 (2. Abschnitt) gebe, monierte er, dass man Einwendungen zu Planungen machen solle, die bisher noch nicht einmal hinreichend konkretisiert worden seien. Deshalb könne hierzu auch kein EÖT durchgeführt werden.

Er beantragte, den EÖT abubrechen und erneut Stellung nehmen zu können, sobald die Planung zur ETL 180.100 konkretisiert wurde.

Die Verhandlungsleiterin entgegnete, dass es Unterlagen zum 2. Abschnitt geben werde und das Verfahren hiervon losgelöst zum 1. Abschnitt geführt werde. Die VHT habe insoweit die Einreichung

der entsprechenden Unterlagen bis Ende des Jahres 2022 angekündigt. Die Unterteilung der Zulassung einer Linieninfrastruktur in mehreren Abschnitten und Verfahren sei in der Rechtsprechung vollständig anerkannt.

Der Einwender fragte, ob es zum 2. Abschnitt der ETL 180 ebenfalls einen EÖT geben werde.

Die Verhandlungsleiterin erklärte, dass dies von dem Antrag der VHT und dem von der Behörde gewählten Verfahren abhängen. Ein Plangenehmigungsverfahren beinhalte keinen Erörterungstermin während bei Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens voraussichtlich wieder ein EÖT stattfinden.

Ein Vertreter für die Vattenfall und als Vertreter für die kerntechnischen Anlagen in der Nachbarschaft, bekundete ebenfalls Interesse an der Frage, ob für die ETL 180.100 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werde.

Außerdem fragte er, ob das Protokoll über den EÖT mit den TöB veröffentlicht werde.

Die Verhandlungsleiterin erklärte, dass die Veröffentlichung des Protokolls denkbar sei, weil keine Personen genannt würden, die geschützt werden müssten.

Top 3: Verfahrensrechtliche Fragen

Eine Vertreterin des Projektmanagers führte aus, dass in zahlreichen Einwendungen verfahrensrechtliche Themen moniert worden seien, u.a. die Kürze der Beteiligungsfristen. Sie wies insoweit auf das LNGG hin, das eine Verkürzung der Auslegungs-, Einwendungs- und Stellungnahmefristen verbindlich vorsehe (vgl. §§ 4 und 8 LNGG). Sie ging darauf ein, dass die Aarhus-Konvention keine verbindlichen Fristen nenne, sondern lediglich von einem „angemessenen Zeitraum“ spreche. Die genaue Ausgestaltung sei Sache der Mitgliedstaaten. Der Gesetzgeber habe mit dem LNGG zum Ausdruck gebracht, dass er aufgrund der aktuellen Krisensituation die Fristen des LNGG für angemessen halte. Dies sei im Übrigen auch die Ansicht der EU Kommission. Sie verwies insoweit auf das Planfeststellungsverfahren für eine LNG Leitung in Wilhelmshaven, in dem die bereits gem. § 4 Abs. 5 LNGG informierte Kommission keine Bedenken geäußert habe.

Sie betonte, dass dem AfPE die Kürze der Fristen durchaus bewusst sei. Aus Transparenzgründen habe das AfPE die Anwendbarkeit des LNGG umfassend in einem Vermerk, der gleichzeitig mit den Planunterlagen veröffentlicht worden sei, begründet. Im Übrigen habe das AfPE sich dazu entschieden, diesen EÖT, der nach dem LNGG nicht erforderlich gewesen wäre, dennoch durchzuführen.

Ein Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO2 Endlager e.V., verwies darauf, dass das AfPE für die Vollständigkeit der Unterlagen zuständig sei. Die Unterlagen seien unvollständig. Er verwies insoweit auf die widersprüchlichen Angaben zur Kapazität der Leitungen. Auch die Tatsache, dass in der Plangenehmigung für die ETL 185 an keiner Stelle die Kapazitäten der Pipeline genannt würden, zeige, dass die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt in der Kürze der Zeit nicht mit der erforderlichen Sorgfalt habe prüfen können. Er betonte, dass die Kürze der bei diesem Vorhaben angewandten Fristen einen Verstoß gegen die Aarhus Konvention darstelle.

Die Verhandlungsleiterin erklärte, dass die Plangenehmigung zur ETL 185 immer gemeinsam mit den Antragsunterlagen zu lesen sei. Hinsichtlich der ETL 180, die Gegenstand des heutigen EÖT

sei, habe das AfPE die Vollständigkeit der Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob diese eine Anstoßfunktion auslösten.

Ein Vertreter des Projektmanagers erklärte, dass alle Beteiligten mit der Krisensituation und den kurzen Fristen zu kämpfen hätten. Jedoch habe die Planfeststellungsbehörde bei einer grundsätzlichen Annahme eines Falles von § 4 LNGG die kurzen Fristen anwenden müssen.

Eine Vertreterin der DUH hielt die pauschale Bezugnahme auf das LNGG für erstaunlich und wiederholte ihren Vortrag dazu, dass das LNGG nicht ohne weiteres auf dieses Vorhaben anwendbar sei. Aus dem Wortlaut des Begriffs „Gasleitung“ könne nicht gefolgert werden, dass hierunter auch Gasfernleitungen fielen. Der Gesetzgeber gebe nur gewisse Privilegierungen für Standorte an, jedoch nicht für konkrete Vorhaben. Außerdem erklärte sie, dass zu prüfen sei, was erforderlich sei, um die Energieversorgung in Deutschland sicherzustellen. Sie halte die genannten Kapazitäten (10 Mrd. m³) für nicht notwendig, um die Erforderlichkeit zur Bewältigung der Gaskrise zu begründen.

Der Vertreter des Projektmanagers bestätigte, dass die Kritik an der Anwendbarkeit des LNGG und der angenommenen Bedarfsmenge deutlich geworden sei.

Die Vertreterin der DUH betonte, dass es in die Verantwortung des AfPE falle, eine Bedarfsprüfung durchzuführen. Sie ging außerdem davon aus, dass das AfPE sich nicht ausreichend Gedanken darüber gemacht habe, ob das Vorhaben dem LNGG unterliege.

Dem widersprach die Verhandlungsleiterin ausdrücklich. Sie verwies noch einmal auf den Vermerk des AfPE, in dem man sich umfassend zu der Frage der Anwendbarkeit des LNGG geäußert habe. Die Verhandlungsleiterin und auch der Vertreter des Projektmanagers machten klar, dass man diesen Kritikpunkt verstanden habe und für die Entscheidungsfindung „mitnehmen“ werde. Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass man sich für die Durchführung an falschen Beteiligungsfristen orientiert habe, sei ohnehin ein neues Planfeststellungsverfahren einzuleiten.

Ein Einwender erklärte, dass die Fristen zu kurz gewesen seien. Viele Betroffene hätten von dem Vorhaben, z.B. aufgrund von Corona oder Urlaub, gar nichts mitbekommen, weswegen überhaupt so wenige Einwendungen eingegangen seien. Er erwarte, dass er ausreichend und rechtzeitig über sein Grundstück betreffende Maßnahmen informiert werde. Konkrete Auskünfte, wann welche Maßnahmen im Einzelnen durchgeführt würden, habe man jedoch auch auf einer von ihm kürzlich besuchten Info Veranstaltung der VHT nicht erhalten.

Die Verhandlungsleiterin merkte an, dass das AfPE über Info Veranstaltungen der VHT keine Aussagen treffen könne und betonte noch einmal, dass allen Beteiligten die Kürze der Fristen und das ungünstige Timing bewusst seien.

Der Vertreter des Projektmanagers stellte keinen weiteren Erörterungsdarf zu verfahrensrechtlichen Fragen fest.

Top 4: Planrechtfertigung

Eine Vertreterin des Projektmanagers erklärte, dass die Planrechtfertigung die Frage betreffe, ob ein Bedarf für das Vorhaben bestehe. Der Bedarf sei durch das LNGG gesetzlich festgestellt wor-

den. Nach der Rechtsprechung könne die Planfeststellungsbehörde eine gesetzliche Bedarfsfeststellung nur dann anzweifeln, wenn Anzeichen für eine evidente Unsachlichkeit vorlägen. Dies sei nach vorläufiger Einschätzung des AfPE nicht der Fall.

Ein Einwender erklärte, dass er in den Unterlagen Zahlen über den Bedarf an Gas in Deutschland vermisste. Er stellte in Frage, wie eine Planrechtfertigung aussehe, die nicht das konkrete Ziel des Vorhabens benenne. Es sei nicht klar, wie viel Gas benötigt werde, wenn die Gaseinsparungen, wie von der Bundesregierung geplant, erreicht würden.

Er beantragte, dass mitgeteilt werde, wie viel Gas über die Gasleitung beigebracht werde.

Die Vertreterin des Projektmanagers erklärte, dass die Planfeststellungsbehörde die Kritik zum tatsächlichen Bedarf in ihre Prüfung einbeziehen werde.

Ein Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO₂ Endlager e.V., erklärte, dass es dem Verein mit seiner Einwendung insbesondere auch darum gehe, ob der Bundes- oder Landesgesetzgeber die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Evidenzkontrolle bezüglich des Bedarfs durchgeführt habe.

Ein Vertreter des Projektmanagers verwies auf den Gesetzesentwurf und die Begründung zum LGG, in dem der Gesetzgeber hierzu Ausführungen gemacht habe.

Eine Vertreterin der DUH bat darum, dass im Protokoll festgehalten werde, dass die DUH der Auffassung sei, dass die Planrechtfertigung für das konkrete Vorhaben durch das LGG nicht festgestellt worden sei. Es sei der Bedarf für eine Anbindung im Gesetz festgestellt, aber nicht für die konkrete ETL 180.

Ein weiterer Vertreter der DUH bat um Protokollierung, dass die Gasunie nicht nur VHT der ETL 180 sei, sondern auch an der Errichtung des landgebundenen Terminals in Brunsbüttel beteiligt sei (Teil des dort handelnden Konsortiums). Es müsse eine strenge Trennung des Betriebs der LNG-Anlage und der Gasleitung erfolgen.

Ein Vertreter der VHT erklärte, dass VHT für die ETL 180 die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH sei, ein deutscher Fernnetzbetreiber, der den Regelungen der Bundesnetzagentur unterliege. Das Unternehmen, das an dem Terminal beteiligt sei, sei eine niederländische Gesellschaft und hänge nicht mit der deutschen VHT zusammen. Beide gehörten allerdings zum Gasunie-Konzern.

Top 5: Alternativenprüfung/Trassenführung

Eine Vertreterin des Projektmanagers erklärte, dass es in diesem Punkt darum gehe, ob alternative Trassenführungen möglich seien. Gegen die gewählte Trasse sei unter anderem die Beschaffenheit der Böden eingewandt worden. Es seien alternative Trassen vorgeschlagen worden, durch die die Böden weniger beeinträchtigt würden. Im Übrigen seien zu diesem Punkt individuelle Belange geltend gemacht worden, die von den jeweiligen Grundstückseigentümern abhingen.

Ein Einwender, der Landwirt mit Grundstücksbewirtschaftung auf der Trasse ist, erklärte, dass ihm zum Zeitpunkt der Abgabe seiner Einwendung nicht klar gewesen sei, dass noch Änderungen an der Trassenführung möglich seien. Dies hätte die VHT eindeutiger kommunizieren müssen. Außerdem habe die VHT mitgeteilt, dass man sich bezüglich der Lage der Gasleitung an der Stromleitung

orientieren müsse. Vor kurzem sei bekannt geworden, dass die Stromleitung ausgebaut werden solle, dies aber jetzt nicht mehr möglich sei, weil die ETL 180 dort gebaut würde, so dass nun die Folge sein könne, dass die Stromleitung in anderer Trasse neu geplant würde. Dieser Umstand passe mit der Argumentation der VHT nicht zusammen. Die Planfeststellungsbehörde müsse die Planungen von TenneT zum Ausbau der betroffenen Stromleitung berücksichtigen.

Die Vertreterin des Projektmanagers erklärte, dass die Trasse erst dann endgültig feststehe, wenn der Planfeststellungsbeschluss erlassen worden sei. Es sei Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Nachgang zum EÖT die Rechtmäßigkeit des beantragten Trassenverlaufs zu prüfen.

Ein Vertreter der VHT stellte klar, dass das Prinzip der Trassenbündelung einen der zu berücksichtigenden Belange bei der Trassenfindung darstelle. Es sei aber nicht der einzige Gesichtspunkt. Dies sei im Rahmen der Kommunikation ggf. nicht ganz eindeutig geworden. Insbesondere seien im Rahmen der Abwägung auch die Raumwiderstände berücksichtigt und die Bodenverhältnisse geprüft worden. Es bestehe jedoch keine alternative Trasse, die unter Berücksichtigung aller relevanten Belange vorzugswürdig sei.

Ein Einwender aus Altenmoor erklärte, dass in unmittelbarer Nähe zu seinem Grundstück eine 380-kV-Starkstromleitung verlaufe. In dem Bereich solle nun auch die ETL 180 gebaut werden. Es sei außerdem noch eine Höchstspannungsleitung durch diesen Bereich von TenneT geplant. Als Argument werde von der VHT auf die Trassenbündelung verwiesen. Er verwies auf den Anschlag auf die Gasleitungen Nord Stream 1 und 2 und erklärte, es bestehe ein erhöhtes Sicherheitsrisiko, wenn die Leitungen nebeneinander und zudem durch ein Wohngebiet geführt würden. Er betonte noch einmal eindringlich, dass eine alternative Trassenfindung stattfinden müsse.

Ein weiterer Einwender schlug vor, die Trasse direkt am Elbdeich (innen- oder außendeichs) zu führen. Dies sei die kürzeste Trasse und führe zu dem geringsten Raumwiderstand. Dort seien die Bodenverhältnisse mit Kleiboden geeignet. Natur würde wieder wachsen, deswegen sei die Argumentation der VHT mit dem FFH Gebiet auf dieser alternativen Trasse nicht stichhaltig.

Ein Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e.V., erklärte, dass der Bau in Moorböden fast unmöglich sei. In der Erwiderung der VHT sei eine Entwässerung des Königsmoores behauptet und von jahrzehntelangen Mineralisierungsprozessen gesprochen worden. Er verwies auf die von der VHT erfolgten Sondierungen im Kreis Pinneberg. Wenn man diese durchgehe, gebe es entlang der Trasse nur ganz wenige Mooregebiete, die nicht bis oben im Grundwasser ständen. Die Behauptung der VHT, es handele sich um einen mineralisierten Moorboden, der seit Jahrzehnten keinen Wasserkontakt mehr habe, sei falsch. Der gewählte Trassenverlauf sei wahrscheinlich eine der schlechtesten Alternativen.

Ein Vertreter der VHT zeigte anhand einer Karte die verschiedenen Raumwiderstände, die in der Gegend beständen. Die Widerstände habe man zusammengetragen und geprüft, welche Korridore die geringsten Widerstände aufwiesen. Dabei hätten Aspekte des Bodenschutzes, des Umweltschutzes, der technischen Machbarkeit und der Wirtschaftlichkeit Eingang gefunden. Bei dieser Prüfung sei der beantragte Trassenverlauf zustande gekommen.

Auf einer weiteren Karte zeigte er den beantragten Trassenverlauf.

Die Verhandlungsleiterin fragte nach einer gemeinsamen Darstellung der geprüften Korridore.

Ein Vertreter der VHT zeigte daraufhin eine weitere Karte. Er erklärte zu dem als Alternative vorgeschlagenen Verlauf am Elbdeich, dass dort Siedlungsbereiche vorhanden seien und z.B. das Kernkraftwerk Brokdorf. Der dortige Raumwiderstand sei kaum zu überwinden und stünde in keinem Verhältnis zu der geplanten Rohrleitung. Der „Elbverlauf“ komme daher nicht in Betracht und sei deswegen auf der Karte nicht abgebildet.

Ein Einwender fragte nach den in der ihm übersandten Erwiderung erwähnten vier geprüften Trassenverläufe, die der Erwiderung nicht beigelegt waren. Er entdeckte auf der gezeigten Karte keine Trasse, die nach Quarnstedt verlaufe und gehe daher davon aus, dass dieser Trassenverlauf nie geprüft worden sei.

Ein Vertreter der VHT bestätigte, dass Quarnstedt nicht Bestandteil der gezeigten Karte sei. Eine Alternativverlegung in dem geplanten Bereich komme nicht in Betracht, weil das bestehende Anschlussnetz nicht dafür ausgelegt sei, die benötigten Kapazitäten an Gas aufzunehmen.

Der Einwender fragte, wie die weitere Einspeisung von Hetlingen aus vorgenommen werde.

Der Vertreter der VHT erklärte, dass die ETL 180 in Hetlingen an das Fernleitungsbestandsnetz angebunden werde, wofür keine weiteren Ausbauerfordernisse bestünden. Dort stehe bereits ein Düker, der genutzt würde.

Eine Vertreterin der DUH stellte den Antrag, dass Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Tatsache erhoben werde, dass der Bau von Gasleitungen in Moorböden heutzutage nicht mehr dem Stand der Technik entspräche (allgemein und im Hinblick auf die konkret beabsichtigte Trasse, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Klimaschutzes). Zur Konkretisierung ihres Beweisantrages verwies sie auf die von einem Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e.V. genannten Risiken der Trassenlegung (siehe Seite 14 f.).

Weiter ging sie darauf ein, dass in den Antragsunterlagen nicht ausgeführt werde, wieso die gewählte Trassenführung wirtschaftlicher sei als die Alternative entlang des Elbdeichs. Sie stellte den Antrag, Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens darüber einzuholen, dass eine Trassenführung entlang des Elbdeichs nicht wesentlich teurer und aufwändiger wäre als die beantragte Trassenführung.

Ein Vertreter der VHT erwiderte, dass in der Anlage 1.2 die Wirtschaftlichkeit der Trassenalternativen sehr umfangreich dargestellt werde.

Zwei Einwender fragten, wieso kein Anleger an der Elbe nahe Hetlingen gebaut werden könne. Dann würde überhaupt keine Trasse gebaut werden müssen.

Der Vertreter der VHT erklärte, dass er als Fernleitungsbetreiber nichts zu dem Standort des Terminals sagen könne. Dies müsse mit der VHT für den Bau des LNG Terminals in Brunsbüttel erörtert werden.

Ein anderer Einwender fragte nach, wieso nicht die alternative Trasse in Kremperheide/Krempermoor gewählt worden sei. Dort seien Sandböden, überwiegend Grünland und kaum Drainagen vorhanden.

Ein Vertreter des Projektmanagers verwies dazu auf die Antragsunterlagen, aus deren Inhalt sich umfassend herleite, warum die VHT die beantragte Trasse gewählt habe. Die Unterlagen seien auch weiterhin über die Homepage des AfPE einsehbar.

Ein Vertreter des BUND, äußerte die Ansicht, dass die petrochemischen Firmen Covestro und Yara in Brunsbüttel auf das Gas angewiesen seien. Ein Terminal in Hetlingen sei seitens der Wirtschaft nicht gewünscht, weil das Gas in Brunsbüttel benötigt werde.

Ein Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e.V., erklärte, das Vorhaben diene nicht der Energieversorgungssicherheit in Deutschland, sondern nur der Entwicklung des Chemiestandortes Brunsbüttel, weil die dort vorhandene Gasleitung nicht geeignet sei, sowohl den Erdgasbedarf für die Wärmeversorgung der Privathaushalte als auch den der hiesigen Industrie in Brunsbüttel abzudecken. Dies verdeutliche erneut, dass das Vorhaben nicht dem LNGG unterfalle.

- PAUSE von 13.05 bis 13.50 Uhr -

Top 6: Technische Anforderungen und Bautechnik

Ein Vertreter des Projektmanagers führte aus, zu den technischen Anforderungen sei eingewandt worden, dass die Trasse dicht entlang von Stromleitungen verlaufe und dadurch Gefahren im Zusammenhang mit Leckagen bestünden. Außerdem werde gefordert, den Rückbau der Rohrleitung bereits mit einzuplanen und es werde angeregt, das Vorhaben als Sonderbau einzuordnen. Die VHT habe erwidert, dass die Leitung technisch vollkommen abgedichtet sei und es deswegen nicht zu Ausströmungen kommen könne. Die Zusammenlegung mit der Stromleitung sei aus Gesichtspunkten der Trassenbündelung erfolgt. Ein Rückbau sei nicht geplant, weil die Leitung über Jahrzehnte, ggf. zur Leitung von Wasserstoff genutzt werden solle. Die geltenden Vorschriften entsprechend den technischen Regelwerken würden eingehalten.

Der Vertreter des Projektmanagers ergänzte zu den in den Einwendungen angesprochenen Themen, im Hinblick auf die Bautechnik werde befürchtet, dass durch die Verwendung von Bentonit in Bohrkanälen Drainagen verstopft würden. Sandpackungen müssten so ausgelegt werden, dass Überflutungen verhindert würden. Zudem sei auf den Rückbau von Sohlplatten eingegangen worden.

Ein Vertreter des BUND, führte aus, dass man sich vor dem Hintergrund des Terroranschlags auf Nord Stream 1 und 2 nun umso mehr fragen müsse, durch welche Maßnahmen der Terrorschutz für die ETL 180 gewährleistet werde.

Ein Vertreter der VHT erklärte, dass das Regelwerk bereits verschiedenste, in der Planung zu berücksichtigende Vorkehrungen vorsehe. Beispielhaft nannte er die Planung der Leitung als technisch trennbare Abschnitte. Durch den Bau von drei Schieberstationen könnten bei Leckagen Leitungsabschnitte getrennt werden („abgeschiebert werden“), so dass nicht die gesamte Leitung auslaufe. Außerdem erfolge eine Abdeckung durch Erdschichten. Im Übrigen würden organisatorische Maßnahmen (Abstimmung) vorgenommen, um Eingriffe durch Dritte zu minimieren und zu verhindern sowie auf etwaige Schäden schnell reagieren zu können. Darüber hinaus werde die Leitung 24/7 durch die zentrale Leitwarte überwacht, sodass Maßnahmen im Falle einer Leckage unmittelbar ergriffen werden könnten. Etwaige Störereignisse seien selbstverständlich in der Planung berücksichtigt und seien organisatorisch vorbereitet.

Ein Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e.V. ging auf die Nutzung der ETL 180 für Wasserstoff ein und führte aus, dass dabei durchaus eine Durchdiffusion möglich sei und deswegen im Falle der Durchleitung von Wasserstoff eine höhere Gefahr als bei der Nutzung für Erdgas bestehe. Er fragte, inwieweit dies berücksichtigt worden sei.

Ein Vertreter der VHT führte aus, dass Gegenstand des Genehmigungsverfahrens der Transport von Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes sei. Deswegen fänden sich in den Unterlagen keine Ausführungen zur Nutzung als Leitung für Wasserstoff. Die Materialauswahl für die Leitung erfolge allerdings so, dass sie auch für den Transport von Wasserstoff geeignet sein werde.

Der Vertreter der Bürgerinitiative merkte unter Verweis auf seinen beruflichen Hintergrund als Chemiker an, dass es bei der Leitung von Wasserstoff zu Versprödungen komme. Es gehe darum, ob der Stahl in der Lage sei, sich der Versprödung mittel- und langfristig zu erwehren. Die eigentliche Frage sei aber, welches Sicherheitskonzept für den im Anschluss geplanten Transport von Wasserstoff vorliege.

Ein weiterer Vertreter der VHT erklärte, dass die DEKRA als technischer Sachverständiger prüfe, ob das Material der Leitung geeignet sei, Wasserstoff zu leiten. Der von dem Vertreter der Bürgerinitiative aufgestellten These, dass es immer zu einer Versprödung komme, widersprach er vehement. Die laufenden Untersuchungen seien sehr umfangreich, um alle bestehenden und nutzbaren Infrastrukturen langfristig in ein Wasserstoffnetz einbinden zu können. Untersuchungen und Ergebnisse des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zeigten, dass nur eine sehr geringe Durchlässigkeit der Leitungen für Wasserstoff bestehe. Eine hundertprozentige Dichtigkeit könne nicht gewährleistet werden. Man gehe solide an das Thema heran, um durch die Materialauswahl eine bestmögliche Dichtigkeit zu gewährleisten. Bei dem späteren Betrieb der Leitung müsse dann darauf geachtet werden, mit welchen Drücken man arbeite. Starke Druckschwankungen müssten bei Wasserstoff vermieden werden. Daher dürfe auch nicht angenommen werden, Leitungen seien Speicher. Ein langfristiges Speichern beeinflusse die Haltbarkeit der Rohre negativ. Diese Überlegungen gingen in das Projekt mit ein und würden durch den entsprechenden Sachverständigen geprüft.

Der Vertreter der Bürgerinitiative sprach die aktuellen Untersuchungen über das Hamburger Gasnetz an, die eine große Anzahl von Leckagen aufwiesen. Dort seien die Entweichungen an Erdgas um ein Vielfaches größer als bisher angenommen. Wasserstoff sei ferner noch gefährlicher. Die Aussage der VHT, die Leitung sei von sich aus dicht, sei mit der Realität des deutschen Erdgasnetzes schwer in Einklang zu bringen.

Ein Vertreter der VHT erklärte, dass das deutsche Erdgasnetz zum Teil sehr alte Leitungen aufweise. Die neuen Leitungen (mit Korrosionsschutzsystemen) wiesen die Leckageprobleme des veralteten Gasleitungsnetzes nicht auf.

Auf Nachfrage von einer Vertreterin der DUH stellte ein Vertreter der VHT klar, dass er durchaus die VHT in der Verantwortung sehe, die Leitung auch vor Terrorangriffen zu schützen. Die Bundesinnenministerin habe allerdings kürzlich erklärt, dass der Staat im Zuge der aktuellen Ereignisse die Verantwortung habe, kritische Infrastrukturen zu schützen.

Die Vertreterin der DUH erklärte, dass sie den Antragsunterlagen nicht entnehmen könne, dass ausreichende, auf die aktuelle Situation im Zusammenhang mit den Anschlägen auf Nord Stream 1 und 2 ausgerichtete Schutzmaßnahmen getroffen worden seien. Sie räumte ein, dass dies dem Zeitfenster zwischen Antragstellung und den Ereignissen in der Ostsee geschuldet sein möge. Sie

merkte an, dass das BKA vor kurzem auf ein erhöhtes Sicherheitsrisiko durch verstärkte Angriffe auf kritische Infrastrukturen, wie z.B. Gasversorgungswerke, hingewiesen habe.

Sie stellte den Beweisantrag, zu ermitteln, dass die Unterlagen in der jetzt geplanten Ausführung nicht das Mögliche ausschöpften, um dem Risiko einer Sabotage bestmöglich entgegen zu treten. Dies gelte insbesondere, weil die Leitung durch bewohntes Gebiet und ein störfallrechtlich relevantes Gebiet verlaufe (z.B. atomrechtliche und Industrieanlagen). Es seien angesichts der aktuellen Situation erhöhte Anforderungen zu stellen und zu prüfen, was in der konkreten Ausführung weiter veranlasst werden könne und zu veranlassen sei. Diese Prüfung könnte in der Folge Auswirkungen auf die Trassenführung haben, weil Alternativtrassen ein niedrigeres Sabotagerisiko als die beantragte haben könnten.

Ein Einwender forderte, dass Schutzmaßnahmen gegen Angriffe von Dritten ergriffen würden. Diese müssten vom Antragsteller benannt werden, damit sie von der Planfeststellungsbehörde beurteilt werden könnten. Die Leitung stelle ein besonders geeignetes Angriffsziel für Terroranschläge dar, weil sie mit der Länge von über 50 km ein riesiges Operationsgebiet biete und in regelmäßig unbeobachtetem Gebiet liege.

Ein Vertreter des Projektmanagers erklärte, dass dem AfPE die geänderte Gefahrensituation durchaus bewusst sei und man die Lage berücksichtigen werde. Etwaige höhere gesetzliche Anforderungen an das Sicherheitskonzept der VHT würden ebenso beachtet werden, wie die hierzu vorgebrachten Einwendungen.

Ein Einwender fragte, wie durch die Baumaßnahmen gewährleistet werde, dass die unmittelbaren Nachbarn nicht beeinträchtigt würden. Jede kleinste Wasserabsenkung führe zu Schäden an den betroffenen Grundstücken und Gebäuden.

Der Vertreter des Projektmanagers verwies hierzu auf den nachfolgenden Tagesordnungspunkt 7 (siehe Allgemeine Eigentumsbelange, Seiten 22 ff.).

Ein Vertreter von Vattenfall und Vertreter der Kernkraftwerke Brunsbüttel GmbH & Co. oHG, erläuterte, dass in der Plangenehmigung für die ETL 185 der Brunsbüttel Ports GmbH als Störfallbetrieb aufgegeben worden sei, Schutzmaßnahmen im Bereich des Störfallbetriebs vorzunehmen. Eine solche Aufgabe würde für die Brunsbüttel GmbH & Co. oHG umfassende Nachrüstarbeiten bedeuten. Er habe daher in seiner Einwendung geäußert, dass die neu zu errichtenden Anlagen die Belange der Kernkraftwerke nicht negativ tangieren dürften und fragte nach, ob er davon ausgehen könne, dass man vor negativen Auswirkungen aus dem Leitungsbau geschützt werde.

Die Verhandlungsleiterin sagte zu, die Einwendung zu prüfen.

Ein Vertreter der VHT erklärte ergänzend, dass es bereits Abstimmungen zwischen der VHT, der VHT des LNG-Terminals, dem MEKUN, der Kernkraftwerke Brunsbüttel GmbH & Co. oHG und dem TÜV Nord gegeben habe. Er gehe davon aus, dass die Belange des Einwenders ausreichend berücksichtigt würden.

Darüber hinaus fragte der Vertreter der Vattenfall, ob mit dem jetzigen Beschluss auch der Transport von Wasserstoff genehmigt werde.

Dies verneinte die Verhandlungsleiterin.

Ein Vertreter der VHT erläuterte ergänzend, dass es sich bei der Umstellung des Betriebes der Leitung auf Wasserstoff um einen anzeigepflichtigen Vorgang in Form einer Änderungsgenehmigung handele, der von der Genehmigungsbehörde geprüft würde. Ein Vertreter des Projektmanagers nannte als Rechtsgrundlage hierfür § 113b EnWG.

Der Vertreter der Vattenfall berichtete, dass sich Vattenfall seit etwa 7 Jahren mit dem MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung – heute MEKUN) als zuständige Atomaufsichts- und Genehmigungsbehörde darüber streite, wer nachweisen müsse, dass das atomare Zwischenlager in Brunsbüttel ausreichend sicher gegen den Betrieb eines LNG Terminals sei. Auch die Genehmigungsbehörde für Nachrüstung des atomaren Zwischenlagers (BASE – Bundesamt für die Sicherung der nuklearen Entsorgung) habe noch nicht entschieden, ob der Betreiber des LNG-Terminals oder Vattenfall nachweisen müsse, dass die Sicherheitsabstände eingehalten würden. Vattenfall könne jedoch nicht prüfen, welche Nachrüstungen für ihre Anlagen erforderlich seien, wenn sie nicht wüssten, welche Sicherheitsrisiken von der LNG-Anlage ausgingen. Er bat darum, sich diesen Punkt genau anzusehen, damit wegen der unterschiedlichen Genehmigungsbehörden keine Sicherheitslücken entstünden.

Ein Vertreter des Projektmanagers bestätigte, dass man den Hinweis prüfen werde.

Ein Vertreter der DUH erklärte, dass die Rechtslage aus seiner Sicht eindeutig sei. Aus der ETL 180 dürfte keine Schlechterstellung für die vorhandenen Störfallanlagen insbesondere atomare Anlagen erfolgen. Er las aus der erhaltenen Erwidern vor und zitierte aus einer Stellungnahme der Kernkraftwerke Brunsbüttel GmbH & Co. oHG vom 28. Juli 2022, die festhalte, dass „keinerlei Gefährdung der nuklearen Sicherheit am Standort Brunsbüttel abzuleiten ist“. Nachdem offenbar weiterhin Fragen des Kernkraftwerkbetreibers offen seien, stellte er den Antrag, die Unterlagen zur Abstimmung mit den beeinträchtigten atomaren Anlagen zu veröffentlichen und zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Er bat darum, ins Protokoll aufzunehmen, dass mit dieser Genehmigung nicht der Betrieb der ETL 180 mit Wasserstoff genehmigt werde.

Ein Vertreter des Projektmanagers verwies im Zusammenhang auf die angesprochene Einhaltung von Sicherheitsabständen darauf, dass man auf die Frage, ob die ETL 180 einen Störfallbetrieb darstelle, später noch genauer eingehen werde. Bereits zu diesem Zeitpunkt teilte er die vorläufige Auffassung des AfPE mit, dass die ETL 180 nicht unter die Störfall Verordnung falle.

Ein Vertreter des BUND fragte noch einmal nach, welche Prüfungen bereits durchgeführt worden seien, weil mindestens ein weiterer Störfallbetrieb, die von der REMONDIS SAVA GmbH betriebene Müllverbrennungsanlage, sehr nah an der geplanten Leitung läge. Er fragte zudem nach dem Zweck dieses EÖT, wenn nach seinem Verständnis bereits alles geprüft und bewertet worden sei.

Ein Vertreter des Projektmanagers stellte klar, dass noch keine abschließende Prüfung vorgenommen worden und der EÖT selbstverständlich ein ergebnisoffener Termin sei. Man habe lediglich in Vorbereitung des EÖT geprüft, ob die ETL 180 unter die Störfall Verordnung falle, was vorläufig verneint worden sei.

Die Verhandlungsleiterin ergänzte, dass im Falle einer Anwendbarkeit der Störfall Verordnung vor Durchführung eines EÖT ggf. noch Gutachten einzuholen gewesen wären, weswegen diese Frage bereits vorab zu prüfen gewesen sei.

Ein Vertreter der Vattenfall betonte, dass man rechtliche Schritte einleiten werde, wenn in dem Planfeststellungsbeschluss nicht sichergestellt werde, dass das kernkrafttechnische Regelwerk eingehalten werde.

Eine Vertreterin der DUH meinte, dass das AfPE unabhängig von der Einordnung der ETL 180 als solche als Störfallbetrieb zu prüfen habe, ob die störfallrechtlichen Anforderungen durch den Verlauf und die Kapazität der ETL 180 eingehalten würden.

Weiter beantragte sie, dass die vorhandenen Untersuchungen und Prüfungsergebnisse der Landes- und Bundesatomaufsichten zur Verfügung gestellt und offengelegt werden.

Ein weiterer Vertreter der DUH führte aus, dass die Genehmigungsbehörden für Nord Stream auf Nachfrage bestätigt hätten, dass für jene Leitungen von deutscher Seite kein Notfallkonzept zum Umgang mit Anschlägen vorläge. Er regte eindringlich an, dass das AfPE eine Regelung zur Aufstellung eines solchen Sicherheitskonzepts in den Planfeststellungsbeschluss aufnehme und dabei auch eher unwahrscheinliche Fälle bedenke.

Eine Einwanderin führte aus, dass die VHT in Informationsterminen 2019 gesagt habe, möglichst nicht parallel zu den 380 kV-Leitungen bauen zu wollen, weil damit die Errichtung zusätzlicher Schutzeinrichtungen erforderlich sei. Sie verstehe nicht, wieso nun eine Parallelleitung geplant sei und die 380-kV-Leitung gleichzeitig auf Höchststromleitung ertüchtigt werden solle.

Zu den Flussquerungen erklärte sie, dass an den Sperrwerken die Flüsse auf ein Minimum zurückgebaut seien. Erforderliche Unterquerungen könnten daher dort jeweils auf kürzester Strecke erfolgen.

Darüber hinaus sei der ursprüngliche Antrag auf den Bau einer Leitung zwischen Brunsbüttel – Hetlingen/Stade ausgerichtet. Sie habe nun erfahren, dass Stade einen eigenen Antrag auf ein LNG Terminal gestellt habe. Ein Investor sei ebenfalls gefunden, so dass die Voraussetzungen für einen Terminal in Stade geschaffen seien. Sie stelle daher die Notwendigkeit der ETL 180 zwischen Brunsbüttel und Hetlingen gänzlich in Frage.

Ein Vertreter der VHT erklärte auf Bitte der Verhandlungsleiterin, dass eine parallele Verlegung von Gas- und Stromleitungen nicht ungewöhnlich sei. Man stehe mit der TenneT in einem engen Austausch bezüglich des (geplanten) Stromleitungsvorhabens Netzverstärkung NordElbe. Alles, was bereits belastbar in die Planungen habe eingehen können und von der TenneT bereits technisch quantifiziert worden sei, sei in die Planung der ETL 180 eingegangen. Man sei im Einklang mit der TenneT zu einer befriedigenden Lösung gekommen, um ausschließen zu können, dass direkt nach Abschluss des Baus der ETL 180 weitere Maßnahmen erfolgen müssten.

Ein Vertreter der DUH kam auf das Thema Wasserstoff zurück. Die erhaltene Erwiderung sei für ihn nicht verständlich. Er frage sich, welche Schritte von der „Umstellung“ auf Wasserstoff erfasst seien.

Der Vertreter der VHT erklärte, dass damit alle Schritte, insbesondere das behördliche Anzeigeverfahren, gemeint seien.

Der Vertreter der DUH fragte, ob die Leitung technisch geeignet sei, 100 % Wasserstoff zu führen.

Der Vertreter der VHT bejahte dies.

Der Vertreter der DUH fragte, ob es bereits Planungen zur Umstellung auf Wasserstoff gebe.

Dies verneinte der Vertreter der VHT.

Der Vertreter der DUH fasste abschließend zusammen, dass heute zwei wichtige Punkte herausgearbeitet worden seien: Mit dem Planfeststellungsbeschluss werde nicht automatisch der Transport von Wasserstoff genehmigt und es lägen aktuell keine Planungen vor, ab wann die Umstellung der ETL 180 auf Wasserstoff erfolgen werde.

Ein anderer Vertreter der VHT erklärte, dass die Umstellung von der VHT nicht beeinflusst werden könne. Eine Umstellung setze voraus, dass zunächst ausreichend Kapazitäten an Wasserstoff vorhanden seien.

Ein Vertreter der DUH fragte, ob die Beimischung von Erdgas und Wasserstoff möglich sei.

Ein Vertreter der VHT erklärte, dass dies technisch möglich sei. Da zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des mangelnden Aufkommens aber noch kein Bedarf für den Transport von Wasserstoff bestehe, sei die Umstellung aktuell kein Thema.

Auf Nachfrage erklärte er, dass sich die Wasserstoffgeeignetheit aus der technischen Norm ISO 3183 ergebe.

Ein Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO2 Endlager e.V. wies darauf hin, dass im LNKG mit einer Ausnahme keine Befristung der Leitung für den Transport von Erdgas vorgesehen sei. Dies stehe im Widerspruch zum Klimaschutzgesetz, das ein Ende für fossile Energieträger vorsehe.

Ein Vertreter des Projektmanagers verwies auf die später folgenden Erörterungen zum Klimaschutz (siehe Tagesordnungspunkt 14, Seite 30 ff.).

Ein Vertreter der Vattenfall fragte, ob man davon ausgehen könne, dass man bei der Umstellung auf Wasserstoff darüber informiert werde und im Verfahren Stellungnahme nehmen könne.

Die Verhandlungsleiterin erklärte, dass sie dies gerade nicht beantworten könne. Die Prüfung der Umstellung stehe derzeit nicht an und sei deswegen noch nicht geprüft worden. Sie verwies aber noch einmal auf die Homepage des AfPE, auf der man versuche, immer alle aktuellen und notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, selbst wenn diese nicht veröffentlichungspflichtig seien.

Eine Vertreterin der DUH beantragte, dass die Genehmigung der Leitung für den Transport von Erdgas befristet werde und ab dann nur der Transport von Wasserstoff zulässig sei.

Die Verhandlungsleiterin erklärte, dass man diese Anregungen prüfen werde.

Top 7: Allgemeine Eigentumsbelange

Ein Vertreter des Projektmanagers führte ein, dass es unter diesem Punkt nicht um die Höhe der Entschädigung gehe. Ein Planfeststellungsbeschluss habe enteignungsrechtliche Vorwirkung. Die

Frage der Höhe der Entschädigung werde im Rahmen eines unabhängigen Entschädigungsfestsetzungsverfahrens und durch eine separate Behörde geregelt, sofern keine einvernehmliche Regelung zustande komme.

Er wies zudem noch einmal darauf hin, dass die Möglichkeit bestehe, einen gesonderten Einzelerörterungstermin mit dem AfPE und der VHT zu vereinbaren.

Er fasste zusammen, dass in den Einwendungen verschiedene Entschädigungsforderungen und Forderungen nach Beweissicherungsmaßnahmen geltend gemacht worden seien. Außerdem sei die Frage der Haftung im Falle einer Insolvenz der VHT gestellt worden und gefragt worden, wie die Schadensregulierung im Schadensfall erfolge. Im Übrigen sei gerügt worden, dass durch die ETL 180 bereits bestehende Planungen erschwert oder sogar unmöglich gemacht würden.

Er bat die VHT um Erläuterung der geplanten Beweissicherungsmaßnahmen.

Ein Vertreter der VHT führte aus, dass Beweissicherungsmaßnahmen im Hinblick auf verschiedene Themengebiete vorgenommen würden (Straßenbenutzung, Grundwasserhaltung insbesondere Gebäude im Absenktrichter, Nutzflächen). Man werde im Rahmen der relevanten Tagesordnungspunkte detailliert auf die jeweiligen Maßnahmen eingehen. Grundsätzlich werde im Rahmen der Beweissicherung der Ist-Zustand erfasst, um im Nachhinein bei etwaig entstehenden Schäden eine Regulierung vornehmen zu können.

Der Vertreter des Projektmanagers fragte nach dem Vorgehen bei Eintritt eines Schadens und einer etwaigen Regulierung.

Ein anderer Vertreter der VHT erklärte, dass im Zuge der Bauvorbereitung Beweissicherungsmaßnahmen u.a. an Gebäuden durchgeführt würden. Ein öffentlich bestellter Sachverständiger werde sich das Gebäude ansehen und den Ist Zustand dokumentieren. Sollte es nach Bauausführung zu einer Veränderung kommen, werde derselbe Sachverständige eine weitere Kontrolle vornehmen. Sollte die Veränderung im Zusammenhang mit dem Bau der Leitung festgestellt werden, werde es zu Vereinbarungen über die Schadensbeseitigung/Entschädigung kommen. Die Kosten für den Schaden würden durch die VHT übernommen.

Ein Einwender fragte, wie damit umgegangen werde, wenn Schäden an seinem Haus entstünden, das 200 m von dem prognostizierten Absenktrichter entfernt stehe, so dass dort keine Beweissicherung vorgesehen sei.

Ein Vertreter der VHT erklärte, dass auch Rahmen der Grundwasserabsenkung eine Beweissicherung stattfinden werde. Es würden Grundwassermesspegel errichtet, um die Wasserabsenkungen beobachten und überwachen zu können. Auf Bitte der Grundstückseigentümer werde die VHT auf deren, außerhalb des Absenktrichters liegenden Grundstücken ebenfalls Grundwassermesspegel errichten, wobei er noch einmal darauf hinwies, dass sich die prognostizierten Absenktrichter an einem Worst Case Szenario orientierten. Er bat den Einwender, auf die VHT zuzukommen.

Ein anderer Einwender erklärte, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen. Es sei nicht konkret gesagt worden, welche Maßnahmen erfolgten. Sein Grundstück müsse vollständig von Spundwänden ummantelt werden, um eine Absenkung zu vermeiden. Sicherungsmaßnahmen an seinem Gebäude müssten zudem von vornerein vorgenommen werden und nicht erst nach Eintritt des Schadens.

Ein Vertreter des Projektmanagers erklärte, man werde diesen Punkt später noch einmal ansprechen.

Ein Vertreter der VHT erklärte im Nachgang, dass die Errichtung von Spundwänden um die einzelnen Gebäude einen erheblichen Eingriff in die Umgebung bedeute und zudem technisch nicht machbar sei.

Ein Vertreter der Raffinerie Heide erklärte, dass sich an dem geplanten Umschlagplatz der FSRU die Entladungsstelle der Raffinerie befinde. Es müsse während der Bauausführung eine Alternative für die Nutzung des Umschlagplatzes geben. Wenn die FSRU an dem Punkt liege, könne für die Raffinerie nicht entladen werden. Da die ETL 180 dem Zweck der FSRU diene und die Vorhaben deswegen untrennbar miteinander zusammenhängen, müsse in diesem Verfahren eine Abstimmung mit der Raffinerie Heide erfolgen. Die Belange der Raffinerie müssten berücksichtigt werden.

Ein Vertreter der VHT erklärte, dass die Raffinerie Heide allenfalls durch den Bau der ETL 185 berührt werde. Er sehe keinen Zusammenhang der Stellungnahme mit dem Vorhaben ETL 180. Die VHT sei nicht verantwortlich für Entladestationen der FSRU oder das landgebundene Terminal.

Top 8: Straßen- und Wegebenutzungen

Ein Vertreter des Projektmanagers führte aus, dass es durch die Bauarbeiten zu einer vermehrten Straßennutzung komme. Dies würde möglicherweise zu Schäden an Gebäuden durch Erschütterungen führen und mache Ertüchtigungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich.

Ein Vertreter der VHT stellte klar, dass man die geforderten Maßnahmen vornehmen werde. Der Vertreter des Projektmanagers ergänzte, dass es sich lediglich um temporäre Beeinträchtigungen handle.

Der Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO2 Endlager e.V. beantragte, für die Zeit der Baumaßnahmen ein Tempolimit für Lkw vorzusehen. Dies diene dazu, Erschütterungen für Gebäude zu vermeiden. Außerdem seien die Straßen sehr eng. Unvermeidbare Ausweichbewegungen auf die Bankette führten zu massiven Beschädigungen.

Weiterer Erörterungsbedarf wurde nicht deutlich gemacht.

Top 9: Bodenschutz

Ein Vertreter des Projektmanagers fasste zunächst die vorgebrachten Einwendungen zusammen: Die Böden würden irreparabel zerstört oder derartig verdichtet, dass sie über Jahrzehnte nicht mehr für die Feldbestellung geeignet seien. Torf- und Moorböden würden austrocknen. Es seien starke Setzungen zu befürchten und auch die Tragfähigkeit der Torfschicht für die Leitung werde in Frage gestellt. Zudem seien verschiedene Böden mit Geotextilunterlage zu lagern und die Böden zum Schutz vor Austrocknung abzudecken und nass zu halten. Es sei zu bedenken, dass überschüssiger Boden auf den Flächen ggf. zu einer Vermischung der Bodenhorizonte führen könne.

Die VHT führte mit einer Präsentation durch ihren Bodengutachter in die Thematik ein. Für den Inhalt wird auf die Powerpoint Präsentation im Anhang 4 zu diesem Protokoll verwiesen.

Ein Einwender fragte, ob es eine Kontaktaufnahmemöglichkeit gebe, um sich im Falle eines Schadens während der Maßnahme mit der VHT in Verbindung zu setzen. Wer trage die Verantwortung für Schäden? Wie werde mit Ewigkeitslasten umgegangen? Er fragte weiter, ob sich die Temperatur des Gases in der Leitung auf den Boden auswirke.

Ein Vertreter der VHT erklärte, dass die Temperatur des in der FSRU regasifizierten Erdgases ca. 5 Grad betrage. In der Leitung nehme das Gas die Temperatur der Umgebung schon nach wenigen 100 m, also noch im Industriegebiet von Brunsbüttel, an. Die Temperatur des in der Leitung befindlichen Gases werde Böden von landwirtschaftlichen Flächen nicht negativ beeinflussen.

Eine bodenkundliche Baubegleitung stehe zur Verfügung und stelle sicher, dass die Maßnahmen eingehalten würden.

Ein anderer Vertreter der VHT erklärte, dass in den Vertragsformularen schriftlich eine Person als Ansprechpartner benannt werde, die als Kontaktperson für die betroffenen Personen zur Verfügung stände.

Er erklärte, dass die in Anspruch genommenen Flächen in die intensive Nutzung zurückgeführt werden könnten und ging deswegen davon aus, dass langfristige Ertragsdepressionen nicht zu befürchten seien. Sollte es dennoch im Einzelfall hierzu kommen, werde man langfristig Folgeschäden begleichen, sofern sie mit der Leitung im Zusammenhang stünden.

Ein Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO2 Endlager e.V. hielt das Bodenschutzkonzept für grundsätzlich gut durchdacht. Er fragte, ob eine Bestandsaufnahme vor Baubeginn stattfinde. Er schlug ein Überfliegen der gesamten Trasse mit 4K-Bildgebung vor. Die Ergebnisse sollten den Eigentümern zur Verfügung gestellt werden und das Verfahren nach 3-5 Jahren wiederholt werden, um einen objektiven Vergleich des Bewuchses zu geben. Daraus könne sodann nachvollzogen werden, inwieweit es zu entsprechenden Ernteeinbußen oder Schäden gekommen sei.

Ein Vertreter der VHT erklärte, dass dies bislang nicht geplant sei. Er hieß den Vorschlag jedoch für gut und erklärte, dass man ein solches Vorgehen prüfen werde, um die Beweissicherung im Voraus und im Nachgang zu gestalten.

Eine Einwanderin fragte nach der Erreichbarkeit des Sachverständigen während der Bauphase und während des anschließenden Betriebs der Leitung.

Ein Einwanderer der VHT erklärte, dass der Wegerechtler als Ansprechpartner in der Regel während der Bauausführung ab ca. montags 6 Uhr bis freitags/samstags zur Verfügung stehe und eine Schadensmeldung entgegennehmen könne. Er könne sich aber durchaus vorstellen, eine weitere Kontaktperson, z.B. speziell für den Bereich und bei Problemen in der Grundwasserhaltung, zu benennen. Diese Anregung werde er aufnehmen.

Es fand ein kurzer Austausch zwischen dem Vertreter vom BUND und der Verhandlungsleiterin über die Bauweise der ETL 185, den verantwortlichen Bauträger und die erlassenen Anordnungen zum geplanten Rückbau statt.

Der Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO2-Endlager e.V. ging auf die Aussage des Bodengutachters ein, dass Erdarbeiten im Falle gesättigter Böden nicht erfolgten. Er fragte, was dann das Vorgehen sei. Erfolgten dann Entwässerungen?

Der Bodengutachter der VHT erläuterte, dass es sich um strukturierte, bindige Böden handle. Man habe nicht vor, Böden für den Bodenaushub zu entwässern. Man werde sich tiefbaulich oberhalb des Grundwassers bewegen.

- PAUSE von 16:10 bis 16:25 Uhr -

Top 10: Land- und Forstwirtschaftliche Belange

Der Vertreter des Projektmanagers fasste zusammen, dass die Einwendungen die unzureichende Berücksichtigung der Landwirtschaft und insbesondere die Thematik der Drainagen aufgriffen. Es werde darüber hinaus kritisiert, dass es noch keinen detaillierten Ablauf der Baumaßnahmen gebe. Die Beanspruchung der Flächen müsse auf ein notwendiges Maß begrenzt werden.

Ein Vertreter führte für die VHT kurz in die Thematik Umgang mit Drainagen ein. Er gab zu bedenken, dass seine Präsentation generell gehalten sei und nicht auf die speziellen Einzelfälle eingehen

könne. Für den Inhalt wird auf die Powerpoint Präsentation im Anhang 5 zu diesem Protokoll verwiesen.

Ein Einwender fragte, was mit den erläuterten Maßnahmen passiere, wenn zusätzliche Schächte gebaut würden. Nach seinem Kenntnisstand sei der zusätzliche Aufwand lediglich für die nächsten 20 Jahre abgegolten und danach nicht mehr. Darin bestehe ein Widerspruch, wenn die Leitung 80 Jahre und länger liegen bleibe.

Der Vertreter der VHT versprach, im Einzelfall zu prüfen, ob ein Mehraufwand für die einzelnen Drainagen bestünde. Man werde, wenn feststehe, dass es zu einem Mehraufwand komme, alle erforderlichen Maßnahmen treffen. Dies gelte unabhängig von dem Zeitraum, in dem die Schäden aufträten.

Ein Einwender erläuterte, dass die auf seinen Flächen verlaufende Drainage seit 1955 bis heute noch nie habe gespült werden müssen, weil diese aus Ton bestehe. Er wolle auf seinem Acker keine Kunststoffrohre verlegt haben. Er mache bei Nutzung anderer Rohrsysteme zur Bedingung, dass die Drainagen alle drei bis vier Jahre von der VHT gespült würden.

Der Vertreter der VHT verwies auf die Gespräche mit den Fachplanern, die die Einzelproblematik mit den Betroffenen klären würden. Nach seinem Kenntnisstand gebe es jedoch keine Tonleitungen mehr auf dem Markt.

Ein weiterer Einwender fragte, zu welchem Anteil die landwirtschaftlichen Belange in die Trassenplanung einbezogen worden seien.

Ein Vertreter der VHT erklärte, dass eine Trassenführung vollständig außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen nicht möglich sei. Die landwirtschaftlichen Belange seien berücksichtigt worden, jedoch im Nachgang zu z.B. naturschutzrechtlichen Belangen. In der Raumwiderstandsanalyse seien landwirtschaftliche Flächen in die Raumwiderstandskategorie 3 (in den Karten gelb dargestellt) eingeordnet worden.

Ein Einwender, der Flächen an die Firma actensys GmbH verpachtet, fragte, wie mit dem Ertragsausfall der actensys umgegangen werde. Er fragte, wie die Leitung mit Schwerlasttransporten überfahrbar sein solle und ferner, wie die Leitung gesichert werde, wenn auf der Photovoltaik-Fläche beispielsweise ein Trafo gewechselt werden müsse.

Ein Vertreter der VHT erläuterte, dass der Sachverhalt individuell geregelt werden müsse.

Ein weiterer Vertreter der VHT erklärte ergänzend, dass die verantwortliche Bauleitung mit dem Einwender vor Ort einen Termin abstimmen werde.

Auf Bitte der Verhandlungsleiterin bestätigte der Vertreter der VHT, zu versuchen, einen Termin noch vor dem 13. Oktober 2022 zu finden, damit der Einwender im Zweifel einen Einzel-EÖT abstimmen könne.

Ein Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO2 Endlager e.V., berechnete, dass ca. 190 ha Flächen in der Bauphase beansprucht würden, von denen der weit überwiegende Teil (mindestens 150 ha) landwirtschaftlich genutzt werde. Von den genutzten Flächen könnten zudem rund 50 ha nach der Bauphase dauerhaft nicht mehr für die Landwirtschaft genutzt werden. Die aktuelle Nahrungsmittelknappheit müsse bei der Planfeststellung ebenfalls berücksichtigt werden. Er stellte in Frage, ob die gewählte Trassenalternative vor diesem Hintergrund noch verhältnismäßig sei.

Ein Vertreter der VHT stellte fest, dass im Rahmen der Trassenprüfung die Landwirtschaft berücksichtigt worden sei. In den Antragsunterlagen könne nachgelesen werden, in welchem Umfang die einzelnen Belange in die Prüfung eingestellt worden seien. Außerdem gebe es keine Trassenalternative, die keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch nehme.

Ein weiterer Vertreter der VHT ergänzte, dass die Bewirtschaftung für zwei Vegetationsperioden ausgesetzt werde. Die geplanten Rekultivierungen seien abhängig von geeigneten Rahmenbedingungen und könnten nicht im Winter durchgeführt werden. Daher sei damit zu rechnen, dass die gesamte Trasse bis Ende des Sommers 2024 der Landwirtschaft nicht zur Verfügung stehen werde.

Ein Einwender erklärte, dass damit zu rechnen sei, dass eine Aussaat erst im Sommer 2025 wieder möglich sei.

Er ging davon aus, dass die VHT die Trasse nicht speziell für den Antrag geprüft habe, sondern auf alte Planungen aus 2019 zurückgegriffen habe. Er halte dagegen eine Alternative in der Nähe der Elbe für vorzugswürdig; hier würden landwirtschaftliche Flächen in einem deutlich geringeren Umfang beeinträchtigt. Die aktuelle Prüfung einer anderen Trasse habe aus seiner Sicht aufgrund des bestehenden Zeitdrucks nicht mehr stattfinden können.

Ein Vertreter des Projektmanagers verwies darauf, dass man bereits über die Trassenwahl gesprochen habe.

Ein Einwender forderte, dass für den 10 m breiten Schutzstreifen fortwährende Zahlungen in Form einer Index-Miete geleistet würden. Eine einmalige Entschädigungszahlung reiche nicht aus.

Der Vertreter des Projektmanagers verwies darauf, dass eine einvernehmliche Lösung mit der VHT getroffen werden solle und verwies im Übrigen auf das Entschädigungsverfahren, das selbstständig erfolge.

Ein anderer Einwender stellte klar, dass es bei der Frage der Zahlung nicht um die Höhe der Entschädigung gehe, sondern um den Modus der Auszahlung. Weiter erklärte er, dass der Wurzelhorizont der Kulturpflanzen zu berücksichtigen sei. Dass ein dauerhafter Schaden entstehe, stünde außer Frage. Er verwies hierfür auf mehrere Fachgutachten. Er schlug vor, die Entschädigung in Form von jährlich wiederkehrenden Zahlungen vorzunehmen, da die Begutachtung und Entschädigung eines Schadens im Einzelfall einen zu hohen bürokratischen Aufwand erfordere.

Ein Vertreter der VHT führte aus, dass Ertragsdepressionen geprüft und entschädigt würden. Die Erfahrungen der VHT in ähnlichen Regionen belegten aber nicht, dass es zu dauerhaften Ertragsdepressionen komme. Er halte es nicht für sinnvoll, auf einer Länge von ca. 55 km Ertragsdepressionen in kleinen, wiederkehrenden Beträgen auszugleichen. Es werde entschädigt, was vom Sachverständigen festgestellt werde.

Der Einwender erklärte, seine Erfahrung mit einer auf seinem Grundstück verlaufenden und in etwa 1,40 m Tiefe verbauten Leitung habe gezeigt, dass die Ertragsdepressionen mehr als 20 % ausmachten. Man müsse eine unbürokratische Lösung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel finden. Er wolle jedenfalls nicht stundenlang mit einem Gutachter über den Acker laufen.

Ein Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO₂ Endlager e.V. erklärte, dass z.B. Mais, Weizen und Raps bis 2,5 m tief wurzelten. Er stellte den Antrag, die Entschädigung der Landwirte durch eine unbürokratische, jährliche Entschädigungszahlung zu prüfen.

Ein Vertreter des Projektmanagers versprach, dass man sich hierzu Gedanken machen werde.

Top 11: Grundwasserbelange

Eine Vertreterin des Projektmanagers führte in die Thematik ein. In den Einwendungen würden insbesondere Schäden/Zerstörungen an den landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gebäuden (Verrotungsprozesse von Holzpfählen) und Bäumen (Schäden an besonders alten Bäumen) befürchtet. Außerdem werde gerügt, dass die Auswirkungen auf Moorböden nicht ausreichend geprüft worden

seien. Die VHT habe erwidert, dass die Auswirkungen der Grundwasserbenutzungen nicht erheblich seien, weil konservative Grundwasserstände zugrunde gelegt worden seien und Grundwasserabsenkungen nur temporär erfolgten.

Ein Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO₂ Endlager e.V., ging darauf ein, dass die Sommer zunehmend trockener würden. Eine möglicherweise während der Bauzeit gleichzeitig eintretende Trockenphase führe zu erheblich größeren Schäden als in den Planungen prognostiziert. Wenn die Wiedervernässung nicht schnell genug erfolge, sei damit zu rechnen, dass Bäume ggf. auch absterben. Im Hinblick auf Pfahlgründungen müssten Verrottungen vermieden werden. Für historische Gebäude mit einer solchen Gründung seien entsprechende Sicherheitsmaßnahmen festzuschreiben.

Ein Vertreter der VHT führte aus, dass die Grundwasserstände vor der Bauausführung erneut überprüft würden, damit nur die minimal erforderliche Grundwasserabsenkung erfolge. Ggf. sei auch keine Grundwasserhaltung erforderlich. Bezüglich der Pfahlgründung sei am Arbeitsstreifen vorgesehen, alle 200 m einen Messpegel zu setzen, so dass Maßnahmen unmittelbar ergriffen werden könnten. Unter diese Maßnahmen fielen etwa die Verkürzung der Bauabschnitte, eine kürzere Bauwasserhaltung oder sogar die Nassfeldverlegung. Im Übrigen werde man, wenn die Grundstückseigentümer dem zustimmten und dies wünschten, auf den jeweiligen Grundstücken weitere Messpegel setzen. An den besonders sensiblen Bereichen würden die Pressgruben mit Spundwänden verbaut, um eine Grundwasserabsenkung zu vermeiden. Für die Beweissicherung sei eine Fotodokumentation in den Bereichen geplant, die im Grundwasserabsenktrichter lägen und zusätzlich überall dort, wo eine Absenkung größer als 0,5 m erfolge sowie bei Moor- und Weichböden. So könne direkt erfasst werden, wo Schäden entstanden seien.

Die Verhandlungsleiterin fragte, ob die VHT mit den Beweissicherungsmaßnahmen für die Gebäude bereits begonnen habe und ob hierfür ausreichend Gutachter zur Verfügung stünden.

Ein Vertreter der VHT erklärte, dass der Sachverständige beauftragt sei und in den kommenden Tagen seine Arbeit aufnehmen werde.

Top 12: Oberflächengewässer und Gewässerkreuzungen

Eine Vertreterin des Projektmanagers erklärte, dass zu diesem Thema nur wenige Einwendungen eingegangen seien, denen die VHT aus ihrer Sicht vollends nachgekommen sei. Sie fragte, ob hierzu weiterer Erörterungsbedarf bestehe. Dies war nicht der Fall.

Top 13: Immissionsschutz

Ein Vertreter des Projektmanagers erklärte, dass man die wesentlichen Punkte bereits erörtert habe. Im Übrigen seien keine wesentlichen Punkte eingewandt worden.

Ein Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO₂ Endlager e.V. erklärte, dass man das Vorhaben im Zusammenhang mit der FSRU betrachten müsse. Hierzu habe man kürzlich die Information erhalten, dass bei der Regasifizierung unter Nutzung des Elbewassers Chlor eingesetzt werde. Er bat das AfPE, dies zu prüfen.

Die Verhandlungsleiterin erklärte, dass sie davon ausgegangen sei, dass eine Warmwasserleitung genutzt/gebaut werden könne. Im Übrigen sei es nicht die Aufgabe des AfPE, die Auswirkungen der FSRU zu prüfen. Die Prüfung erfolge in einem gesonderten Verfahren. Sie verwies auf die Möglichkeit eines Antrages nach dem Informationszugangsgesetz (IZG SH) gegenüber der für die FSRU zuständigen Behörde, dem LLUR.

Der Vertreter der Bürgerinitiative verwies auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), nach dem im Rahmen einer Planung alle weiteren und vorhandenen Planungen zu berücksichtigen seien. Dieser Pflicht könne das AfPE sich nicht entziehen, indem es darauf verweise, der Prüfungsauftrag des AfPE beinhalte lediglich die ETL 180.

Der Vertreter des Projektmanagers erklärte, dass man den Punkt aufnehmen werde und danke für die neue Information, der man nachgehen werde.

Ein Vertreter der DUH erklärte, dass man zu diesem Tagesordnungspunkt vorgetragen habe, aber die Ausführungen, die bereits erörtert worden seien, nicht wiederholen wolle.

Top 14: Naturschutz

14.1 Schutzgut Klima

Eine Vertreterin des Projektmanagers erklärte, dass es sich bei dem Klimaschutz um einen in vielen Einwendungen angesprochenen Punkt handle. So sei vorgetragen worden, dass das Vorhaben gegen den sog. „Klimabeschluss“ des BVerfG verstoße. Es sei weiter eingewandt worden, dass das Vorhaben mit Art. 20a des Grundgesetzes (GG) bzw. § 13 des Klimaschutzgesetzes (KSG, sog. Berücksichtigungsgebot) unvereinbar sei. Diese Normen verpflichteten die Behörde dazu, die globalen Klimaschutzziele in die Abwägungsentscheidungen einzustellen und zu berücksichtigen. Die VHT habe umfassend erwidert und sei dem Vorwurf entgegengetreten.

Vor Beginn der weiteren Erörterungen verwies sie auf ein aktuelles Urteil des BVerwG, das aufgrund seiner Aktualität noch keine Berücksichtigung in den Einwendungen und Erwidern finden konnte. Mit diesem Urteil habe das Gericht erstmalig die Anforderungen ausformuliert, die von Planfeststellungsbehörden im Rahmen des Berücksichtigungsgebots zu erfüllen seien. Selbstverständlich werde das AfPE sich bei der vorzunehmenden Prüfung an diesen Anforderungen orientieren.

Ein Vertreter der DUH betonte, dass die Planfeststellungsbehörde nicht nur die Klimafolgen der Bauausführungsmaßnahmen, sondern gerade auch die Emissionen aus dem Betrieb der Pipeline und dem Erdgastransport berücksichtigen müsse. Hierfür sei erforderlich, zu klären, wie viel Erdgas transportiert werde. Die Behörde müsse eine Einschätzung vornehmen, wie hoch die Downstream- und Upstream-Emissionen des Vorhabens seien.

Er wies zudem darauf hin, dass der Punkt Klimaschutz nicht unter den Naturschutz einzuordnen sei.

Die Vertreterin des Projektmanagers erklärte, dass die Tagesordnung nicht die Gliederung eines etwaigen Planfeststellungsbeschlusses widerspiegele.

Ein Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO₂ Endlager e.V. kritisierte, dass das LNGG keine Befristung für die Pipeline vorsehe und auch in der Plangenehmigung der ETL 185 keine Befristung vorgesehen worden sei. Da dies auch für die ETL 180 zu erwarten sei, sei zu befürchten, dass die Pipeline genutzt werde, um die fossile Infrastruktur im Chemiepark in Brunsbüttel mit einer größeren Menge an Erdgas zu versorgen, damit dieser nicht auf die Pipeline des SH-Netzes angewiesen sei. Auch müsse die Behörde sich bereits in diesem Genehmigungsverfahren mit den klimaschädlichen Wirkungen hinsichtlich des später geplanten Wasserstofftransportes beschäftigen.

Auf Nachfrage eines Vertreters des Projektmanagers erklärte der Vertreter der Bürgerinitiative, das LNGG sei mit dem KSG unvereinbar. Aus dem KSG ergebe sich, dass eine zeitliche Beschränkung erfolgen müsse.

Ein Vertreter der DUH fragte, mit welchen CO₂ Ausstößen und Treibhausgasemissionen durch das Vorhaben gerechnet werde.

Ein Vertreter der VHT ging auf das Urteil des BVerwG ein und erklärte, dass das Urteil darauf hinweise, dass der Aufwand, den die Planfeststellungsbehörde bei der Berechnung der Emissionen betreiben müsse, sich in einem zumutbaren Umfang bewegen müsse. Zudem müsse, auch wenn eine sektorenübergreifende Überprüfung stattzufinden habe, ein Vorhabenbezug bestehen. Er stelle zum einen in Frage, ob ein Zusammenhang zwischen den Endverbrauchern (Abnehmer, chemische Industrie) und deren Treibhausgasemissionen und der Gasleitung bestehe. Zum anderen sei die Beibringung der geforderten Prognose der Treibhausgasemissionen nicht zumutbar. Er erklärte jedoch, dass man als VHT diese Thematik im Nachgang prüfen werde und insbesondere klarstellen wolle, welche Angaben sich in zumutbarem Umfang erfassen ließen.

Er führte zu den aus seiner Sicht dem Vorhaben zurechenbaren Treibhausgasemissionen aus. Er erklärte, dass Eingriffe in das Schutzgut Wald und Gehölze wohl dem Vorhaben zuzurechnen seien. Der mehrfach genannte Eingriff in Böden würde durch das Bodenschutzkonzept jedoch auf ein im Grunde nicht mehr quantifizierbares Minimum beschränkt. Der Baustellenverkehr sei dem Vorhaben wohl ebenfalls zuzurechnen. Er stellte jedoch in Frage, ob die geforderten Ausführungen jedenfalls in der Planungsphase, in der der VHT noch viele Informationen fehlten, im Rahmen eines zumutbaren Aufwands beigebracht werden könnten.

Der Vertreter der DUH fragte, ob die Absicht bestehe, die Emissionen des Erdgases, das transportiert werde, einzuberechnen.

Dies verneinte der Vertreter der VHT, behielt sich eine weitere Prüfung jedoch vor.

Der Vertreter der DUH erklärte, dass nach seiner Einschätzung ein direkter Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und der Durchleitung des Erdgases bestehe. Das BVerwG habe in seinem angesprochenen Urteil zur A 14 einen Zusammenhang angenommen. Es gehe darum, die Folgen des Vorhabens zu berechnen. Es bestehe nicht die Gefahr, dass es zu einer Doppelberechnung gebe. Die Berechnungen der Emissionen seien auch nicht kompliziert und daher zumutbar.

Auf Nachfrage der Verhandlungsleiterin erwiderte er, dass nach seiner Einschätzung auch die Emissionen aus der Bauphase und die Emissionen, die durch den Transport, die Nutzung und den Betrieb (z.B. Leckagen) der Leitung hervorgerufen würden, dem Vorhaben zuzurechnen seien.

Der Vertreter der VHT erklärte, dass er diese Rechtsauffassung nicht teile. Der Vergleich mit dem Urteil zur A 14 greife nicht. Es bestünden unterschiedliche Infrastruktur-Gesichtspunkte. Er halte es nicht für richtig, dass etwa Leckagen an irgendeinem Punkt des Netzes dem Vorhaben zugerechnet würden.

Der Vertreter der DUH erklärte, dass der Ort der Emission unerheblich sei. Am Ende zähle, welche Treibhausgaswirkung entfaltet werde. Zu der Berechnung der Emissionen erklärte er, dass die Emissionen, die bei der Nutzung der Leitung entstünden, durch einfache Formel berechnet werden könnten. Im Übrigen gebe es weitreichende wissenschaftliche Literatur. Das Studium dieser Literatur sei zumutbar. Ganz wesentlich sei die Einberechnung der Emissionen, die aus der Nutzung des Erdgases entstünden.

Ein Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO₂ Endlager e.V. erklärte, dass die Leitung gebaut werden solle, um zusätzliche Gaskapazitäten zu transportieren. Deswegen sei jede zusätzliche Emission, die durch das Projekt entstehe, dem Vorhaben zuzurechnen (Kausalität).

Ein Vertreter des Projektmanagers merkte an, dass man das Gas ansonsten aus Russland bekommen hätte. Er stellte in Frage, warum sämtliche Emissionen in die Treibhausgasemissionen einzurechnen seien.

Der Vertreter der Bürgerinitiative erklärte, dass selbst bei Abzug der Emissionen, die bei einem fiktiven weiteren Bezug des Gases aus Russland entstanden wären, zumindest die darüberhinausgehenden Emissionen aufgrund des Transportes durch Tanker nach Deutschland und aufgrund der Versorgung mit Flüssiggas aus Fracking sowie aus der Regasifizierung und der Einspeisung in das

Netz über die ETL 180 zu berücksichtigen seien. Allerdings müssten nach der Rechtsprechung bei jedem neuen Projekt die vorherigen Emissionen unberücksichtigt bleiben. Die Pipeline sei daher in ihrer gesamten Breite von der Quelle bis zum Endverbrauch entsprechend ihrer Klimawirkung zu berücksichtigen. Er beantragte daher, die VHT zu verpflichten, dem AfPE die Gesamtklimawirkungen der Pipeline über die gesamte Laufzeit vorzulegen, weil ohne diese Angaben der Antrag nicht entscheidungsfähig sei.

Der Vertreter der DUH erklärte, es müsse mit Blick auf den Klimabeschluss der Maßstab des Co2 Budgets angesetzt werden. Es müsse zusätzlich die Frage bewertet werden, welchen Teil des Co2 Budgets das neue Infrastrukturprojekt aufzehre. Dafür sei eine überschlägige Abschätzung der Gesamtwirkung wesentlich.

14.2 Natura 2000

Eine Vertreterin des Projektmanagers ging auf das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar“ ein. Es sei eingewandt worden, dass eine Verträglichkeitsprüfung nur im Hinblick auf die ETL 180 und nicht für die FSRU vorgenommen worden sei. Die VHT habe hierzu auf die Rechtsprechung des BVerwG verwiesen, nach der nur die verlässlich absehbaren Auswirkungen zu betrachten seien.

Ein Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO2 Endlager e.V., ging erneut auf ein Urteil des EuGH ein, das besage, dass sämtliche Auswirkungen von gegenwärtigen und zukünftigen Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stünden, in ein Vorhaben einzubeziehen seien. Die Vorhaben (FSRU und ETL 180) stünden hier sogar in einem ganz besonders engen Verhältnis und bedingten einander. Sie seien deswegen erst recht gemeinsam zu betrachten.

Ein Vertreter der VHT führte aus, dass die Rechtsprechung des EuGH die Folgerungen von dem Vertreter der Bürgerinitiative so nicht hergäbe. Hierauf sei die VHT in ihrer Erwiderung eingegangen. Es existiere sogar nationale und europäische Rechtsprechung, die Gegenteiliges besage.

Ein Vertreter des Projektmanagers versicherte, dass man die angesprochene Entscheidung analysieren und berücksichtigen werde.

14.3 Artenschutz

Eine Vertreterin des Projektmanagers erklärte, dass die Einwendungen zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung von der VHT weitgehend abgearbeitet worden seien.

Ein Einwender berichtete, dass sein Acker in der Vergangenheit ohne vorherige Abstimmung durch eine Biologin begangen worden sei, die im Februar 2019 Informationen zu Libellen habe ermitteln wollen. Er schilderte ergänzend von der ihm bekannten Vorgehensweise des Otter Monitorings. Er bezweifle aufgrund dieser Beobachtungen, dass die Untersuchungen der VHT zum Umweltschutz auf einer verlässlichen Informationsgrundlage basierten. Aus den Antragsunterlagen ergebe sich nicht, woher die den Berechnungen und Gutachten zugrunde gelegten Informationen resultierten. Außerdem wolle er vor der Betretung seiner Äcker hierüber informiert werden.

Ein Vertreter der VHT führte aus, dass die Angaben dazu, wann und wo Bestandsdaten erfasst wurden, dem faunistischen Fachgutachten zu entnehmen seien, das Gegenstand der Antragsunterlagen sei. Dass im Februar 2019 durch eine von der VHT beauftragte Biologin nach Libellen gesucht worden sei, entspreche nicht der Wahrheit. Diese seien im Gelände wiederholt im Sommer erfasst worden. Weder die VHT noch sämtliche am Verfahren beteiligte Umweltbehörden hätten Fehler im Hinblick auf die umwelttechnischen Untersuchungen erkennen können.

Ein Einwender verwies darauf, dass in der Prüfung insofern ein Fehler vorliege, dass er über die im Sommer erfassten Daten keine Kenntnis habe, was bedeute, dass Begehungen ohne seine Zustimmung stattgefunden hätten.

Er ging weiter auf die Kartierung der Zugvögel ein, die im November stattgefunden habe und daher sinnlos erscheine. Er gehe daher im Hinblick auf das Ergebnis der Kartierung von einem Gefälligkeitsgutachten aus, dass er nicht akzeptieren könne.

Ein Vertreter der VHT zeigte beispielhaft die Anlage M 3.2 (vgl. dort Tabelle 4) zu den Libellen, nach der die Libellenerforschungen über einen Zeitraum von zwei Jahren jeweils im Sommer stattgefunden hätten.

Ein anderer Vertreter der VHT ergänzte, dass die gezeigten Untersuchungen Eingang in die artenschutzrechtliche Prüfung gefunden hätten. Die Datenerfassung sei völlig ausreichend gewesen, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände belastbar bewerten zu können. Dieser Auffassung seien auch die zuständigen Behörden gefolgt. Zudem gab er zu bedenken, dass gar nicht bekannt sei, ob die erwähnte Begehung durch die Biologin einen Vorhabenbezug gehabt habe.

Der Landschaftsplaner der VHT, führte aus, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Otters ausgeschlossen sei. Dies habe man auch bereits schriftlich erwidert.

Ein Einwender kritisierte weiter, dass Höhlenbrüter nicht Bestandteil des Verfahrens gewesen seien.

Ein anderer Einwender verwies auf das umfangreiche Kartenwerk aus Anlage 10 der Antragsunterlagen, in dem jeder Höhlenbaum auf der Trasse verzeichnet sei.

Der vorherige Einwender zitierte daraufhin aus der ihm zugegangenen Erwiderng: „Der Einwand wird zurückgewiesen. Ein Monitoring von Höhlenbrütern war weder geplant noch ist es für die Bewertung der Auswirkungen auf Höhlenbrüter erforderlich. Für die ausreichende Berücksichtigung von Höhlenbrütern wurden einerseits im Rahmen der Genehmigungsplanung alle Bäume mit Baumhöhlen oder -spalten im Untersuchungskorridor kartiert und andererseits eine Brutvogelkartierung, die auch die Erfassung von Höhlenbrütern umfasst, durchgeführt.“

Der andere Einwender erklärte, dass vom Monitoring, also der Überwachung der Artenentwicklung, die Sprache sei. Dieses wurde in der Tat nicht durchgeführt. Aber die Höhlen seien begutachtet worden. Das Monitoring erfolge normalerweise erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durch entsprechende Nebenbestimmungen. Er habe sich aber selbst Höhlen angesehen und es seien nur wenige nutzbare Höhlen auffindbar gewesen. Man habe sich allerdings im Zuge der Höhlenbeobachtungen andere Grundstücke als das des vorherigen Einwenders angesehen.

Ein Vertreter der DUH hielt es für erforderlich, dass dieser Dissens im Protokoll festgehalten werde.

Eine Einwenderin erklärte, dass der Seeadler kein Gastvogel, sondern Brutvogel sei und einen Schutzraum von 3 km genieße, weil er besonders empfindlich gegenüber ungewöhnlichen Einflüssen reagiere. Die Baumaßnahmen müssten daher außerhalb der Schutzzeiten für Balz, Brut und Aufzucht erfolgen. Dasselbe gelte für den Uhu. In den Unterlagen sei dies nicht berücksichtigt worden. Ebenso sei der Mäusebussard besonders zu schützen, von dem Gutachter im Rahmen eines anderen Bauvorhabens mehrere Nester gefunden hätten.

Ein Vertreter der VHT erklärte, dass der Untersuchungskorridor 200 m beidseits der Trasse betragen habe und der Seeadler in diesem Bereich nicht als Brutvogel festgestellt werden konnte. Etwaige Brutvorkommen, die etwa 1 km von der Trasse entfernt liegen, seien bekannt. Der benannte Schutzraum von 3 km stamme aus den Regelungen zu Windkraftanlagen. Bei einer den Tiefbau betreffenden Baustelle seien andere Wertfaktoren anzunehmen. Der Seeadler habe eine Fluchtdistanz von etwa 500 m. Daher sei anzunehmen, dass er nicht durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werde.

Die Einwenderin erklärte, dass sie die Erfahrung gemacht habe, dass der Seeadler sich von Bauarbeiten gestört fühle. Sie wolle nicht, dass das derzeit brütende Paar von den Baumaßnahmen gestört würde und eine Balz abbreche.

Der Vertreter der VHT fragte, ob die Einwenderin den Standort des Nestes auf einer Karte zeigen könne, so dass die VHT dies prüfen könne. Sie erklärte, dass es mittlerweile sogar drei Nester in unmittelbarer Nähe gebe.

Im Nachgang zum EÖT fand ein Austausch zwischen der Einwenderin und dem Vertreter der VHT über die Standorte der erwähnten Seeadlerhorste statt.

Ein anderer Vertreter der VHT erklärte abschließend, dass man bei anderen Vorhaben im Bereich von Inseln einen Abstand von 300 bis 500 m zu Brutstätten von Seeadlern einhalte, der sogar dann ausreichend sei, wenn Wassersportler in den Bereich führen. An anderer Stelle in den Planunterlagen sei z.B. für den Wachtelkönig eine Bauzeitenbeschränkung eingetragen. Das alles finde in den Unterlagen und später in der ökologischen Baubegleitung Berücksichtigung.

Ein Vertreter der Bürgerinitiative gegen CO2 Endlager e.V. erklärte, dass die Fluchtdistanz von Seeadlern auch von den lokalen Gegebenheiten abhinge. Man könne von einem Inselbereich, in dem die Tiere an Wassersportler gewöhnt seien, nicht auf das platte Marschland schließen. Er forderte, dass das AfPE Vorgaben zu den einzuhaltenden Bauzeitfenstern machen sollte.

Außerdem seien die Artenuntersuchungen aus 2019 und 2020 veraltet und stammten aus Vorhaben, die inzwischen aufgegeben worden seien. Durch Corona habe man zudem eine deutlich ruhigere Phase gehabt. Sollten sich in der Zwischenzeit neue Arten angesiedelt haben, sei dies zu überprüfen und zu berücksichtigen.

Außerdem sei die Nachvollziehbarkeit der Untersuchungen fragwürdig, wenn die Grundstücksinhaber über die Begehungen der Grundstücke nicht informiert worden seien.

Ein Vertreter des Projektmanagers erklärte, dass man den vorgebrachten Einwendungen nachgehen werde.

Ein Vertreter der VHT wies den Vorwurf, dass die Antragsunterlagen veraltet seien, mit Nachdruck zurück. Die vorgebrachten Daten seien hinreichend aktuell und entsprächen insoweit den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung. Darüber hinaus bestünden Angaben in den Antragsunterlagen (siehe Lärmgutachten) zu den Störwirkungen durch lärmbedingte Auswirkungen auf Vogelarten. Man werde den Hinweis jedoch von Seiten der VHT ebenfalls prüfen.

Top 15: Belange von Leitungsbetreibern

Ein Vertreter des Projektmanagers stellte fest, dass kaum Leitungsbetreiber am Erörterungstermin teilnahmen. Die VHT habe die Einwendungen in ihren Erwiderungen zudem weitgehend akzeptiert.

Ein Einwender wies darauf hin, dass eine Stromleitung die Trasse kreuzen müsse. Dies müsse bei den Planungen abgestimmt werden.

Ein Vertreter der VHT erklärte für das Protokoll, dass der Vertreter der Firma Vorwerk für die Sasol Germany GmbH die Erwiderung der VHT nicht erhalten habe. Die Verhandlungsleiterin erklärte, diese werde kurzfristig versendet.

Top 16: Sonstiges

Ein Vertreter des Projektmanagers erklärte, dass von einigen Einwendern darauf hingewiesen worden sei, dass Windkraftanlagen zu berücksichtigen und Nutzungsvereinbarungen zu treffen seien. Dies sei weitgehend von der VHT zugesagt worden. Er erkenne keinen weiteren Erörterungsbedarf.

Ein Vertreter der DUH begrüßte ausdrücklich, dass der EÖT stattgefunden und zu einem großen Erkenntnisgewinn geführt habe. Dies zeige, dass die Beteiligung von Privaten und Naturschutzverbänden nicht zu Verzögerungen, sondern zu einer Verbesserung von Planungen und damit zu mehr Rechtssicherheit führe. Die Verkürzung der Beteiligungsrechte, wie sie im LNGG erfolge, solle keine Schule machen.

Die Verhandlungsleiterin und ein Vertreter der VHT bestätigten die Auffassung, dass der EÖT zu einem Erkenntnisgewinn geführt habe.

Die Verhandlungsleiterin erläuterte die weiteren Schritte des Verfahrens. Zunächst werde das Protokoll des EÖT erstellt und übersandt. Die Übersendung könne jedoch ein paar Wochen in Anspruch nehmen und werde an diejenigen, die dies gewünscht hätten, erfolgen. Daneben habe das AfPE über weitere Anträge der VHT auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns zu entscheiden. Das AfPE werde sich Gedanken zu den heutigen Hinweisen machen und prüfen, zu welchen Punkten die VHT „nachliefern“ müsse. Im Falle einer größeren Planungsänderung könne es zu einer Auslegung weiterer Unterlagen kommen, die zusätzlich auch wieder auf der Homepage des AfPE bekannt gemacht würden. Dies werde im Einzelfall geprüft. Schließlich müsse der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses geprüft und bearbeitet werden. Dabei werde man die Erkenntnisse aus dem heutigen Termin berücksichtigen.

Ein Einwender fragte, ab wann die Betroffenen die Verträge mit der VHT ohne Risiko unterschreiben könnten.

Die Verhandlungsleiterin führte aus, dass dies eine schwierige Frage sei. Der Nutzungsvertrag könne dazu führen, dass man ggf. nicht mehr rechtlich gegen einen etwaigen Planfeststellungsbeschluss vorgehen könne. Es bestehe eine Rechtsprechung des OVG Greifswald, nach der es widersprüchlich sei, zivilrechtlich einen Nutzungsvertrag zu schließen und verwaltungsrechtlich gegen die Genehmigung vorgehen zu wollen. Persönlich sehe sie diese Rechtsprechung jedoch als zweifelhaft an, erklärte aber, dass sie nicht guten Gewissens sagen könne, dass man etwas unterschreiben könne, ohne sich seiner Rechte zu beschneiden.

Ein Vertreter der VHT erklärte, dass er aus der Praxis berichten könne, dass es durchaus üblich sei, sich ein Klagerecht in den Nutzungsverträgen vorzubehalten.

Die Verhandlungsleiterin erklärte, dass eine Einwendung vom AfPE solange berücksichtigt werde, wie sie nicht förmlich zurückgenommen würde.

Sie schloss den Erörterungstermin und erklärte, dass am morgigen Tag keine weitere Erörterung stattfinden werde. Sie dankte für die Teilnahme und die wertvollen Wortbeiträge.

gez. Verhandlungsleiterin

gez. Schriftführerin